



Stadtgemeinde Murau

Stadtentwicklungskonzept Änderung 1.01 „PVA Gestüthof“ Entwurf zur Neuauflage

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Zeichnerische Darstellung

GZ: RO-614-38/1.01 STEK

Auftraggeberin Stadtgemeinde Murau
Raffaltplatz 10
8850 Murau

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Planverfasser GF Arch. DI Günter Reissner, MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung DI David Dokter

Graz – Murau
Ausfertigung 12/2022

Termine des Verfahrens

Auflagebeschluss Neuaufgabe
gemäß § 24 (1) Stmk. ROG 2010
idF LGBL. 45/2022

vom 14.12.2022 GZ:

Auflage

von 23.12.2022 bis 17.02.2023

Öffentliche Versammlung
§ 24 (5) Stmk. ROG 2010

am 26.01.2023

Endbeschluss gemäß
§ 24 (6) Stmk. ROG 2010

vom GZ:

Vorlage beim Amt der Stmk.
Landesregierung gemäß
§ 24 (9) Stmk. ROG 2010

vom GZ:

Genehmigungsbescheid des
Amtes der Stmk. Landesregierung
§ 24 (12) Stmk. ROG 2010

vom GZ:

Kundmachung gemäß
§ 24 (13) Stmk. ROG 2010

von bis

Rechtskraft

mit

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------------------|--|
| FWP..... | Flächenwidmungsplan |
| ÖEK / STEK..... | Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept |
| REPRO..... | Regionales Entwicklungsprogramm |
| SAPRO..... | Sachprogramm des Landes Steiermark |
| KG..... | Katastralgemeinde |
| Gst. | Grundstück |
| Tfl. | Teilfläche (eines Grundstückes) |
| BGBL. / LGBL. Nr. | Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer |
| idF / idgF..... | in der Fassung / in der geltenden Fassung |

Verordnung

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Murau hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 die 1. Änderung des 1. Stadtentwicklungskonzeptes gemäß § 24 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF als Entwurf zur Neuauflage beschlossen.

§ 2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 29.11.2022, GZ: RO-614-38/1.01 STEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes betrifft im Stadtentwicklungsplan folgende Bereiche:

- (1) Ersichtlichmachung: Im Bereich zwischen Mur, Probsterbach und Murtalbahn in der KG Egidi werden auf Grundlage der hydraulischen Untersuchung des Probsterbachs (km 0,0 – 0,8; verfasst von der DonauConsult Ingenieurbüro GmbH) die Anschlaglinien des Hochwassergefährdungsbereiches HW100 ersichtlich gemacht.
- (2) Im Nahebereich des Bergbaugebietes der Schwarzenberg Steinbruch Betriebs GmbH in der KG Egidi wird zwischen Mur, Probsterbach und Murtalbahn eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung - Photovoltaik (pva) festgelegt.

§ 4 Räumliches Leitbild

Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes umfasst die im § 3 festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung - Photovoltaik (pva).

- (1) Die Flächen sind gleichzeitig zur Stromproduktion mittels Photovoltaik und zur landwirtschaftlichen Produktion zu nutzen (Mahd und/oder Beweidung).
- (2) Zur Sicherstellung der landschaftsräumlichen Einfassung der Anlagenfläche sind randliche Baum- und Gehölzbestände sowie die Uferbegleitvegetation zu erhalten.
- (3) Zur Sicherstellung der wildökologischen Migrationsachse ist der Randbereich zur Mur im Westen in einer Breite von mind. 20 m, gemessen von der bestehenden Ufervegetation, von Bebauung freizuhalten und als extensive einmähdige Wiese zu bewirtschaften.

- (4) Zu den Außengrenzen der Eignungszone ist ansonsten eine Abstandsfläche in der Breite von 3,00 m von neuen Bebauungen, ausgenommen Einfriedungen, frei zu halten und als Grünfläche zu gestalten.
- (5) Die Einzäunung des Geländes hat zur Vermeidung einer Barrierewirkung licht- und luftdurchlässig bzw. von Pflanzen durchgrünt zu erfolgen. Zäune müssen einen unteren Abstand zum Boden von mind. 20 cm aufweisen.
- (6) Die Höhe von neuen baulichen Anlagen darf max. 3,50 m betragen.
- (7) Die Aufständigung der PV-Anlage hat mit einer der Hochwasser- und Wildbachgefährdung angepassten statischen Dimensionierung und Fundierung auf Grundlage der Ergebnisse der hydraulischen Untersuchung „Probsterbach km 0,0 bis km 0,8“ zu erfolgen. Module und Wechselrichter sind über der Energiehöhe des HQ100 zu errichten.

§ 5 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Thomas Kalcher)

Erläuterungen

Zum Verfahrenslauf

In der Sitzung am 16.12.2020 wurden vom Gemeinderat erstmals Beschlüsse über die Auflage der STEK-Änderung 1.01 und der FWP-Änderung 1.04 „PVA Gestüthof“ gefasst, die im Zeitraum von 23.12.2020 bis 19.02.2021 durchgeführt wurde.

Nach der Entwurfsauflage und einer darauffolgenden Anhörung aufgrund von Änderungen der Auflageentwürfe, hat der Gemeinderat die STEK- und FWP-Änderungen in seiner Sitzung am 10.11.2021 beschlossen.

Im Zuge der Genehmigungsprüfung wurde von der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung eine Versagungsandrohung ausgesprochen (Schreiben vom 28.02.2022, GZ: ABT13-320254/2020-25) und es wurde für einen positiven Verfahrensabschluss eine Neuauflage inkl. Umweltbericht gefordert.

Die Genehmigungsanträge wurden vom Bürgermeister am 21.03.2022 daher zurückgezogen und es wurden vertiefte Prüfungen der Umweltbedingungen durchgeführt, die in adaptierte Entwürfe einfließen. Nach Klärung der offenen Vorfragen werden die Entwürfe der Änderungen neu und auf Ebene des STEK inkl. einer vollständigen Umweltprüfung mit Umweltbericht aufgelegt.

Die Verfahren wurden ursprünglich auf Grundlage der Bestimmungen des Stmk. ROG 2010 idF LGBL. 6/2020 durchgeführt. Die Neuauflage erfolgt in der Rechtslage gemäß der Novelle LGBL. 45/2022.

Allgemeines

Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 der österreichischen Bundesregierung sieht die Erlassung eines Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) vor, das u.a. eine Reform der Ökostromförderung nach sich zieht. Ziel ist es, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, was bezüglich Photovoltaik-Erzeugungskapazität einen Zubau von 11 TWh bis 2030 erfordert. Die Errichtung von PV-Anlagen und das Ziel, 1 Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, soll administrativ erleichtert werden. Die ggst. Änderung erfolgt vor diesem Hintergrund.

Das Planungsgebiet liegt im Talboden des oberen Murtals östlich des Gemeindehauptortes der Stadtgemeinde Murau. Der Umgebungsbereich ist von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Im Norden und Westen bildet die Mur die naturräumliche Grenze, im Osten der Probsterbach. Nordwestlich grenzen bestockte Waldflächen den Änderungsbereich ab. Im Süden verläuft die Eisenbahntrasse der Murtalbahn (Unzmarkt – Tamsweg).

Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes erfolgt ausgehend von der Landesstraße B-96 Murtal Straße über den Gestüthofweg und ist dauerhaft rechtlich gesichert.



Orthofoto GIS Steiermark, Erhebungsdatum 11/2022, maßstabslos

Zur Änderung

- Zu (1) Eine aufgrund einer Stellungnahme der WLW im Zuge der Auflage erstellte hydraulische Untersuchung der Hochwasser- und Wildbachgefährdung durch den Probsterbach (DonauConsult Ingenieurbüro GmbH; siehe Anlage) bildet die Grundlage für die ergänzende Ersichtlichmachung der Anschlaglinien des Hochwassergefährdungsbereiches HW100 im STEP.
- Zu (2) Im Nahebereich des Bergbaugebietes der Schwarzenberg Steinbruch Betriebs GmbH in der KG Egidi wird zwischen Mur, Probsterbach und Murtalbahn für Flächen, für die bisher im Entwicklungsplan keine Festlegung getroffen war, im Ausmaß von rd. 14,6 ha eine Örtliche Vorrangzone /Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Photovoltaik (pva) festgelegt.

Zum Räumlichen Leitbild

Für den Änderungsbereich wird ein Räumliches Leitbild erlassen. Im Räumlichen Leitbild werden u.a. Festlegung zur Freiraumgestaltung, Höhenentwicklung sowie nicht zu bebaubaren Flächen erlassen. Ebenso werden Maßnahmen zu Flora und Fauna, die in der ökologischen Untersuchung und der ergänzenden naturschutzfachlichen Stellungnahme (vgl. Anhang) vorgeschlagen werden, verbindlich verordnet und Teil der ÖEK-Änderung.

Durch die Festlegungen des Räumlichen Leitbildes wird u.a. sichergestellt, dass eine Mehrfachnutzung (Stromproduktion und Landwirtschaft) erfolgt und die für die landschaftsräumliche Fassung der PV-Anlage bedeutenden Baum- und Gehölzbestände sowie die Uferbegleitvegetation erhalten bleiben. Zum Schutz des Landschaftsbildes wird die Höhe von neuen baulichen Anlagen im Gebiet beschränkt (ein teilweiser Ausschluss erfolgt gemäß Forderung der Abteilung 17 nachgeordnet im FWP-Wortlaut). Aus ökologischen Gründen werden Zäune geregelt und die Durchlässigkeit für Kleintiere sichergestellt. Schließlich wird durch Bedingungen für die Ausführung der PV-Anlage sichergestellt, dass diese hochwassersicher errichtet wird und kein Abflusshindernis iS des SAPRO darstellt.

Hinsichtlich Bepflanzungsmaßnahmen wird allgemein auf die Pflanzlisten hingewiesen, die seitens der Naturschutzakademie ausgearbeitet wurden.

Generelle Kriterien für PV-Freiflächenanlagen (gemeindeweite Betrachtung)

Im Entwicklungsleitbild Murau 2025+ ist zum Leitthema Energiekompetenz als Strategie u.a. festgehalten, dass aufbauend auf mehrere Pilotprojekte im Energiebereich und der regionalen Ausrichtung als Klima- und Energie-Modellregion der Aufbau eines Energiekompetenzzentrums für erneuerbare Energieträger geplant ist

Nach Kenntnisstand der Gemeinde befindet sich das Sachprogramm zu Erneuerbaren Energien des Landes (SAPRO) in finaler Ausarbeitung und wird auch Vorgaben für die zukünftige Nutzungsmöglichkeiten und Einschränkungen bezüglich PV-Anlagen enthalten. Die Gemeinde zieht in Erwägung, auf dieser rechtsverbindlichen Grundlage ein „Sachbereichskonzept Photovoltaik“ zum STEK 1.00 zu erlassen, das die Landesvorgaben auf Gemeindeebene umsetzt und ggf. konkretisiert.

Bis zur Erlassung des Sachprogramms orientiert sich die örtliche Planung – im Einklang mit den Festlegungen des STEK – an dem „Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen“ (2020), der ausgehend von einer konkreten Projektidee eine Prüfung des jeweiligen Einzelstandortes vorsieht (Gleichbehandlung aller Planungsinteressen). Im STEK-Änderungsverfahren werden daher bezogen auf das konkrete Planungsgebiet die Umweltauswirkungen in der erforderlichen Tiefe geprüft und bewertet.

Aus den verordneten Zielsetzungen des STEK 1.00 und den im Leitfaden formulierten energiewirtschaftlichen und technischen Anforderungen lassen sich nachstehende generelle Kriterien für die Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen ableiten, die auf das gesamte Gemeindegebiet bezogen sind und eine konkrete Standortwahl sachlich begründen:

- Besonders geeignet sind Flächen, die einen hohen Solarertrag im gesamten Jahreslauf ermöglichen und dabei keine oder unerhebliche Beeinträchtigungen des Hauptsiedlungsgebietes, der Hauptverkehrslinien sowie der Hauptnaherholungsgebiete bzw. des besonders qualitätvollen Natur- und Kulturlandschaftsraumes bewirken (STEK-Ziele u.a.: *möglichst effiziente und sparsame Nutzung von Grund und Boden / Siedlungsentwicklung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und unter Berücksichtigung der Energieraumplanung*).

Bevorzugt sollen Flächen verwendet werden, die auch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten, Gefährdungsbereichen mit Hinderniswirkung und Waldflächen gelegen sind. Hohe Priorität für die Ausweisung haben vorbelastete Flächen und Flächen im Anschluss an hochrangige Infrastrukturlinien und -trassen (STEK-Ziele u.a.: *schonender Gebrauch der natürlichen Ressourcen, Herstellung stabiler sozialer und wirtschaftlicher Systeme und vorrangige Entwicklung entlang der Infrastrukturlinien und -netze*.)

Eine Einschränkung auf einen Landschaftsteilraum iS des REPRO ist dabei nicht zweckmäßig (Stmk. Raumordnungsziele u.a.: *Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten / dezentrale Konzentration*).

- Nur bedingt geeignet sind Flächen, die die o.a. Voraussetzungen hinreichend erfüllen, aufgrund der Standortgunst jedoch auch eine höherwertige Nutzungsmöglichkeit bieten (zB bislang unbebaute Baugebiete oder Potentialflächen in Gunstlage für die Siedlungsentwicklung).

Eine Doppel- bzw. Mehrfachnutzung ist anzustreben (STEK-Ziele u.a.: *Flächen in geeigneter Lage sind für Betriebsansiedlungen zu sichern / Stärkung der Funktion als Wohnsitzgemeinde.*)

- Aus aktueller Sicht ungeeignet sind Flächen mit zu geringem Solareintrag, in großer Entfernung zum bestehenden Energieversorgungsnetz (v.a. Mittelspannungsnetz) sowie Flächen mit zu erwartenden erheblichen Störwirkungen auf das Hauptsiedlungsgebiet, die Hauptverkehrslinien sowie die Hauptniederholungsgebiete bzw. den besonders qualitätvollen Natur- und Kulturlandschaftsraum.

Eine weitere Konkretisierung kann und soll zukünftig auf Grundlage von neuen Bestimmungen der Landes- und Regionalplanung erfolgen. (zB auch PV-Flächenbeschränkung für das Gemeindegebiet oder Teile davon).

Der Standort der ggst. Änderungen steht in Einklang mit den o.a. Kriterien.

Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen

Eine Standortprüfung wurde auf Grundlage des *Leitfadens zur Standortplanung und -prüfung für PV-Freiflächenanlagen* (2020) inkl. Prüflisten erstellt und im weiteren Verfahrenslauf vertieft und ergänzt (u.a. hinsichtlich Gefährdung im Planungsgebiet sowie Natur- und Artenschutz).

Standortkriterien und -eignung

1. Infrastruktur: Die verkehrliche Erschließung der Flächen erfolgt ausgehend von der Landesstraße B-96 Murtal Straße über den Gestüthofweg und ist dauerhaft rechtlich gesichert. Im Süden des Planungsgebiets verläuft eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung (Teufenbach-Bodendorf) der Energienetze Steiermark GmbH.

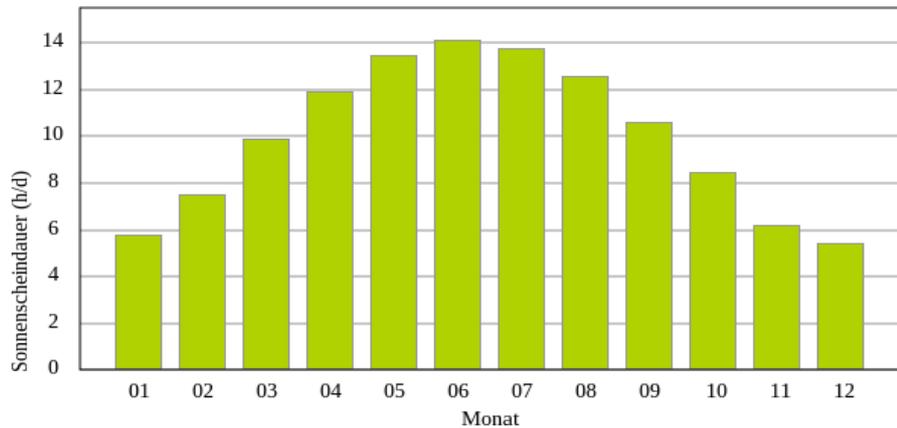
Im Zuge der Neuerstellung des STEK & FWP 1.00 wurden Planungsinteressen des Unternehmens berücksichtigt, um im Sinne der gesetzlich verpflichtenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit die Möglichkeit der Einspeisung von Energieerzeugungsanlagen sicherzustellen (Sondernutzungsfläche für die Neuerrichtung eines Umspannwerkes an der L-502 St. Lambrechter Straße). Der Netzanschluss ist am nächstgelegenen Anschlusspunkt des Netzbetreibers vorgesehen und soll mittels Erdkabel erfolgen.

Nach einem Konzessionswechsel werden die Energienetze Stmk. anstelle der Stadtwerke Murau eine Netzzusage für den Anschluss und die Einspeisung im neu zu errichtenden Umspannwerk Murau erteilen. Die Punktkonzessionsabtretung soll nach der Flächenwidmung durchgeführt werden.

2. Lage im Landschafts- und Naturraum: Das Planungsgebiet ist im Talboden des Murtals gelegen und weitestgehend eben. Im Umgebungsbereich bestehen keine Objekte oder Strukturen, die eine Beschattung bewirken. Eine Ausrichtung der Modultische und PV-Module nach Süden (optimaler Einstrahlwinkel mit maximalem Solareintrag) ist möglich.

Das aus dem Umgebungsbestand abgeleitete Energiepotenzial gemäß Solar- und Photovoltaikkataster Steiermark des GIS Stmk. ergibt, dass die Flächen für Photovoltaikanlagen und thermische Solaranlagen geeignet sind.

Sonnenstandsanalyse / Sonnenstunden pro Tag im Monatsmittel (im Rahmen der geoland.at Länderkooperation; GIS Stmk.):



- Umweltauswirkungen am konkreten Standort: Es handelt sich um einen Standort außerhalb des Siedlungsverbundes (baulicher Siedlungsbereich der Agglomeration Stadt Murau), der jedoch in einem räumlichen Zusammenhang mit dem östlich gelegenen Bergbaugesamt (MinroG-Betrieb der Schwarzenberg Steinbruch Betriebs GmbH) sowie dem Industrie- und Gewerbegebiet Mauthofbauer an der B-96 Murtal Straße steht. Der Bereich wird durch die Mur, den Probsterbach und die Trasse der Murtalbahn eindeutig begrenzt. Aufgrund der regionalplanerischen Festlegung als Rohstoffvorrangzone sind die Flächen hinsichtlich ihrer Nutzung vorbehalten bzw. -belastet und weisen grundsätzlich eine geringe Sensibilität auf.

Durch eine Bebauung mit PV-Freiflächenanlagen ist daher kein gravierender Verlust eines Landschaftsraumes zu erwarten. Für eine nähere Beurteilung der Umweltauswirkungen siehe Abschnitt „Ressourcen & Schutzgüter“.

Aufgrund der von den wichtigsten Verkehrswegen und Siedlungsgebieten abgerückten Lage sind keine visuellen Beeinträchtigungen durch Lichtreflexe und Spiegelungen zu erwarten. Erforderlichenfalls kann im Bauverfahren behördenseitig ein Blendgutachten verlangt werden (zB auf Grundlage der OVE-Richtlinie R 11-3 „Blendung durch Photovoltaikanlagen“).

- Nutzungen: Die Möglichkeit der langjährigen Nutzung zur Energiegewinnung ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse gegeben und gesichert. Lt. Auskunft des Grundeigentümers und Bauwerbers (Schwarzenberg Holding GmbH) bleibt auch der Rohstoffabbau iS des REPRO langfristig gesichert. Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gemäß MinroG wird durch die Festlegung einer SF-pva grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Flächen waren im FWP der Altgemeinde Laßnitz b. Murau zuletzt als zeitl. Folgenutzung - Sondernutzungsfläche für Golfsport festgelegt.

Die Stadtgemeinde Murau ist iS der Zielsetzungen des STEK 1.00 um einen Ausbau der erneuerbaren Energie bemüht und unterstützt entsprechende Widmungswünsche nach Möglichkeit (zB Solaranlage Stolzalpe im Zuge der Neuerstellung 1.00; letztlich Entfall im Beschlussplan). Ein Sachbereichskonzept Energie (SKE) besteht bislang nicht (vgl. auch die o.a. generellen Kriterien für PV-Freiflächenanlagen).

➔ positive Beurteilung

Prüfliste 1 (Landes- und Regionalplanung/REPRO)

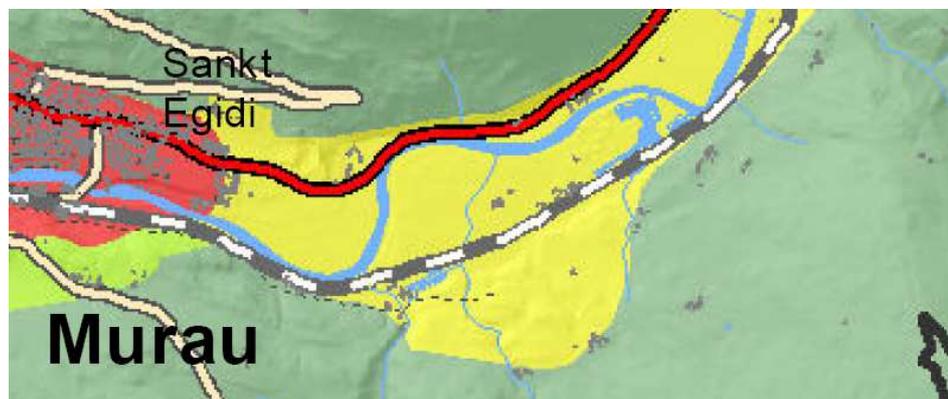
1. Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Vorrang-, Eignungs- und Ausschlusszonen sowie Pufferzonen des Sachprogramms zur Windenergie (SAPRO).
2. Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Wasser- bzw. Brunnenschutz- und -schongebieten. Eine mögliche Gefährdung durch den Probsterbach wurde im Zuge der Auflage festgestellt: Die WLW hat (auch infolge des Hochwasser-Ereignisses 2020) eine Abflusssimulation durchgeführt, der zufolge ein großer Teil des Planungsgebietes in einem Überflutungsbereich mit Ereignishöhen > 40 cm liegt – dieser Bereich ist grundsätzlich von Widmung und Bebauung freizuhalten. Ein Verbau des Baches hat aus Sicht der WLW keine Priorität.

In der zeichnerischen Darstellung wird die neu ermittelten Hochwasseranschlaglinien des HQ100 ersichtlich gemacht (hydraulische Untersuchung des Probsterbachs, km 0,0 – 0,8; verfasst von der DonauConsult Ingenieurbüro GmbH; siehe Anlage). Seitens der WLW wurde bestätigt, dass bei entsprechender Aufständigung der PV-Anlage, mit einer der Gefährdung angepassten statischen Dimensionierung und Fundierung, auch aus wildbachtechnischer Sicht mit keinem Schaden an der Anlage zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen liegt kein Abflusshindernis iS des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (SAPRO) vor, welches einer Festlegung entgegensteht.

3. Gemäß REPRO Obersteiermark West 2016 liegt das Gebiet im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“: *Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraum-typischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.* Gemäß PV-Leitfaden besteht die Möglichkeit eines mittleren Konfliktpotenziales aufgrund der Lage im o.a. Landschaftsteilraum.

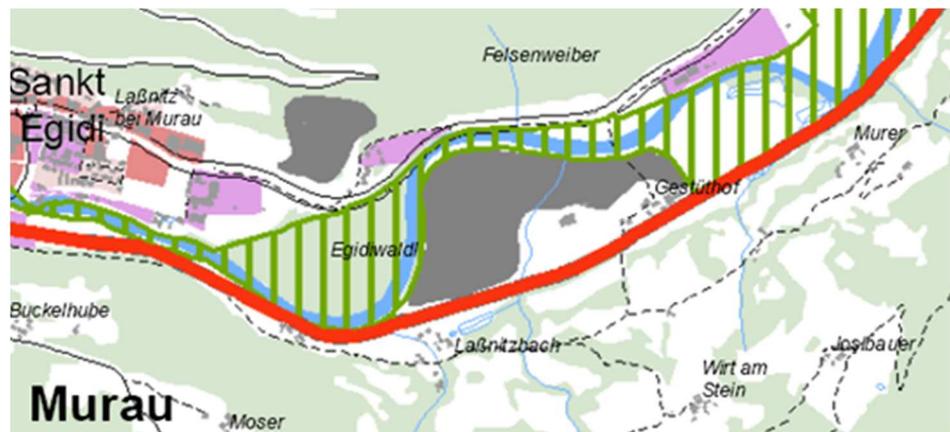
Aus dem Abwägungsprozess (siehe Beurteilung des Standortes) folgt, dass die geplante PV-Nutzung insgesamt positiv beurteilt werden kann, da das Planungsgebiet hinsichtlich der Nutzung vorbehalten bzw. -belastet ist und über keine hohe Sensibilität verfügt. Die Rückbauregel wird im ggst. Fall u.a. durch die erforderliche Sicherstellung des künftigen Abbaus mineralischer Rohstoffe (Rohstoffvorrangzone) erfüllt.



Regionalplan: Ausschnitt Landschaftsteilräume

4. Aufgrund der Lage im Bereich einer REPRO-Rohstoffvorrangzone dürfen andere Widmungs- und Nutzungsarten nur dann festgelegt werden, *wenn sie den künftigen Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Das gilt auch für 300-Meter-Zonen um Rohstoffvorrangzonen. Für einen Rohstoffabbau in den Rohstoffvorrangzonen sind geeignete – nach Möglichkeit wohngebietsfreie – Verkehrserschließungen sicherzustellen.* Gemäß PV-Leitfaden ist aufgrund der Lage im Bereich der Rohstoffvorrangzone die Möglichkeit eines hohen Konfliktpotenziales gegeben.

Zu dieser Frage wurde eine Vorabstimmung mit der Abteilung 17 unternommen (Prüfung im Anlassfall gemäß Leitfaden; Stellungnahme im Anhang): Aus Sicht der Regionalplanung ist kein Nutzungskonflikt gegeben, wenn sich die PV-Anlage auf die Flächen westlich des Probsterbaches und außerhalb der Grünzonen (20 m Uferstreifen Mur) beschränkt sowie im Flächenwidmungsplan die zeitlich folgende Nutzung Freiland nach Aufgabe der PV-Nutzung festgelegt wird. Zur Sicherstellung, dass der künftige Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschwert oder verhindert wird, wäre ggf. die Errichtung von Gebäuden auszuschließen.



Regionalplan: Ausschnitt Vorrangzonen

5. Lage im Anschluss an Grünzonen (Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m an der Mur und 10 m am Probsterbach): *Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Erwerbsgärtnereien, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Tierhaltungsbetriebe, Lagerplätze und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.*

Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten. Grünzonen gelten als Ruhegebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz [...]. Die Erweiterung bestehender Abbaugebiete ist zulässig.

6. Lage außerhalb von Planungskorridoren (Bundes- und Landesstraßen bzw. Eisenbahn). Lage im Anschluss an eine Hauptlinie des öffentlichen Verkehrs (Murtalbahn).

➔ voraussichtlich geringes Konfliktpotenzial bei Freihaltung der Grünzonen sowie der Berücksichtigung von Begleitmaßnahmen zur Sicherung des Rohstoffabbaus und zum Hochwasserschutz (zB Räumliches Leitbild).

Prüfliste 2 (Örtliche Raumplanung)

Im STEK 1.00 der Stadtgemeinde Murau ist als raumbezogene Maßnahme Nr. 15 verordnet: *Festlegung von Eignungszonen für erneuerbare Energiegewinnung unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Anlassfall*. Als weitere Ziele und Maßnahmen zum Themenbereich Energie sind im STEK 1.00 enthalten:

- Die Abhängigkeit von externen Energieträgern soll reduziert werden.
- Nicht erneuerbare Energieträger sollen durch erneuerbare Energieträger (zB Biomasse) ersetzt werden. Erhöhung der Versorgungssicherheit.
- Nutzung passiver Solarenergie zumindest zur Warmwasseraufbereitung.
- Verstärkte Nutzung von Biomasseenergie. Förderung von Biomasseheizungen (Hackschnitzel, Pellets etc.) und von Alternativenergieanlagen (Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen etc.) nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten. Festlegung von Eignungszonen für erneuerbare Energiegewinnung unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Anlassfall.
- Festlegung von Flächen im Flächenwidmungsplan für die Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit mehr als 100 m² Kollektorfläche in landschaftsräumlich dafür geeigneten Bereichen im Anlassfall.
- Nutzung von Landesförderprogrammen zur nachhaltigen Energienutzung, sanfter Mobilität und E-Mobilität.

Im Stadtentwicklungsplan 1.00 ist für den ggst. Bereich keine örtliche Festlegung getroffen. Die Rohstoffvorrangzone des REPRO ist ersichtlich gemacht. Die Stadtgemeinde Murau verfügt bislang über kein Räumliches Leitbild oder Sachbereichskonzept Energie (SKE).

Im Flächenwidmungsplan 1.00 ist für den ggst. Bereich Freiland – landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Gemäß der Bebauungsplanzonierung ist kein Bebauungsplan vorhanden oder erforderlich. Es bestehen keine Freihaltebereiche, Ortsbild-Sichtzone oder schützenswerte Grünstrukturen.

➔ kein Konfliktpotenzial (Widmungsverfahren erforderlich)

Prüfliste 3 (Natur- und Artenschutz)

Lage außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks und Ramsar-Gebieten. Im Bestand landwirtschaftliche Nutzung als Äcker und Wiesen mit dem Vorrang des Rohstoffabbaus. Gemäß dem Katalog „INVEKOS Feldstücke Österreich 2018“ (Quelle: data.gv.at) handelt es sich um Grün- und Ackerland ohne weitere Spezifikation.

Im Zuge des Verfahrens wurde ein Fachbeitrag Ökologie (Artenschutz, Pflanzen, Tiere und Lebensräume) von der F&P Netzwerk Umwelt GmbH erstellt und durch eine Stellungnahme zum Naturschutz ergänzt (siehe Anlagen), wobei entsprechend dem PV-Leitfaden vorgegangen wurde. Insbesondere im Frühsommer 2021 wurden im Projektgebiet naturschutzfachliche Erhebungen durchgeführt. Neben der Erfassung von Sonderlebensräumen auf den Flächen und der umliegenden Umgebung wurde das Auftreten von naturschutzfachlich sensiblen Tier-, Pflanzen- und Biotoparten untersucht.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die vorgeschlagene Planungsfläche den Kriterien des Leitfadens entspricht und den natur- und artenschutzfachlichen Vorgaben nicht widerspricht, die als Ausschlusskriterien für solche Ausweisungen festgelegt wurden. In Summe wird von einem geringen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial ausgegangen.

Für die Verwirklichung des Vorhabens „PV Freiflächenanlage Murau inkl. der projektimmanenten Maßnahmen“ liegen hinsichtlich des Artenschutzes keine Ausschlussgründe vor. Die Umsetzung wird als artenschutzrechtlich verträglich beurteilt.

➔ voraussichtlich geringes Konfliktpotenzial bei Berücksichtigung von Begleitmaßnahmen (zB Räumliches Leitbild).

Prüfliste 4 (Landschaftsschutz/Orts- und Landschaftsbild)

Möglichkeit eines mittleren Konfliktpotenziales aufgrund der Lage in einem aktuell noch vorrangig landwirtschaftlich genutzten, mitunter bereits (berg-)baulich und technisch geprägten, mäßig sensiblen Landschaftsraum. Abwägung wie nachstehend beschrieben:

Die Flächen befinden sich im Nahebereich des Abbaugebietes Schwarzenberg sowie des vorgelagerten Industrie- und Gewerbegebietes Mauthofbauer. Eine Begrenzung ist im Süden durch die Trasse der Murtalbahn und ansonsten dreiseitig durch die Mur und den Probsterbach gegeben - die Flächen weisen daher eine klare landschaftsräumliche Einbindung auf und gehen nicht in den offenen Kulturlandschaftsraum über. Es erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft. Die Landschaftsbildqualität ist aufgrund der geringen Reliefenergie und Strukturiertheit der Flächen mäßig. Es besteht grundsätzlich kein hoher Sensibilitätsgrad gegenüber technisch-anthropogenen Nutzungen in diesem Abschnitt des Talbodens (langjährig Schotterabbau und industriell-gewerbliche Bestandsnutzungen).

Die Sichtexposition und Einsehbarkeit von den Siedlungs- und Tourismushauptgebieten der Gemeinde (zB auch Höhenlagen der Stolzalpe und Frauenalpe) ist gering und unproblematisch.

Aufgrund der von den wichtigsten Verkehrswegen und Siedlungsgebieten abgerückten Lage sind keine erheblichen visuellen Beeinträchtigungen durch die Fremdkörperwirkung zu erwarten.

Aufgrund der Lage im Anschluss an Abbaugebiete ist kein Erholungs- oder Freizeitwert gegeben. Aufgrund der vom Land Steiermark getroffenen regionalplanerischen Festlegung als Rohstoffvorrangzone sind die Flächen hinsichtlich ihrer Nutzung vorbehalten bzw. -belastet. Es besteht langfristig daher kein rekreativer Funktionswert oder landschaftlicher Erlebniswert.

➔ geringes Konfliktpotenzial (ggf. Berücksichtigung von Begleitmaßnahmen, zB Räumliches Leitbild).

Begründung zu § 3

Im Änderungsbereich ist die Errichtung einer großflächigen PV-Freiflächenanlage geplant. Die Festlegung erfolgt auf Antrag der Grundeigentümer, im öffentlichen Interesse der Gemeinde und in Abstimmung mit den angrenzenden Nutzungen.

Auf die umfassende Prüfung und Begründung im Zuge o.a. Standortprüfung, den Umweltbericht sowie die technische Beschreibung der Wien Energie GmbH wird verwiesen. Wesentliche Grundlage für die Änderung sind weiters Fachbeiträge zu Natur- und Artenschutz sowie zur Hochwassergefährdungslage (siehe Anhang).

Der Änderungsbereich liegt gemäß REPRO Obersteiermark West 2016 im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“. Die Festlegung steht in keinem Widerspruch zu den Zielen und Einschränkungen der Regionalplanung. Die geforderte Rückbauregelung gemäß PV-Leitfaden wird zusätzlich im Rahmen der parallel durchgeführten Änderung des Flächenwidmungsplanes sichergestellt.

Aufgrund der Lage innerhalb einer REPRO-Rohstoffvorrangzone wurden Vorabstimmungen mit der Landes- und Regionalplanung durchgeführt. Für den Änderungsbereich bestehen weder aufrechte Abbaubewilligungen noch Gewinnungsbetriebspläne nach MinroG. Derzeit besteht seitens der Grundeigentümerin (Familienstiftung Schwarzenberg Holding GmbH) auch keinerlei Absicht, dort mineralische Rohstoffe zu gewinnen. Der Stadtgemeinde wurde mitgeteilt, dass die Stiftung die Kiesgewinnung und somit die bergmännische Nutzung auf Bestand der PVA zurückstellen bzw. – falls erforderlich – auch aufgeben wird. Demnach steht die Festlegung in keinem Widerspruch zu den Vorgaben und Zielen der Regionalplanung.

Durch die Festlegung einer Eignungszone für Energieerzeugung sind keine störenden neuen Emissionen zu erwarten. Schonende Energiegewinnung durch Photovoltaik bringt grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen mit sich.

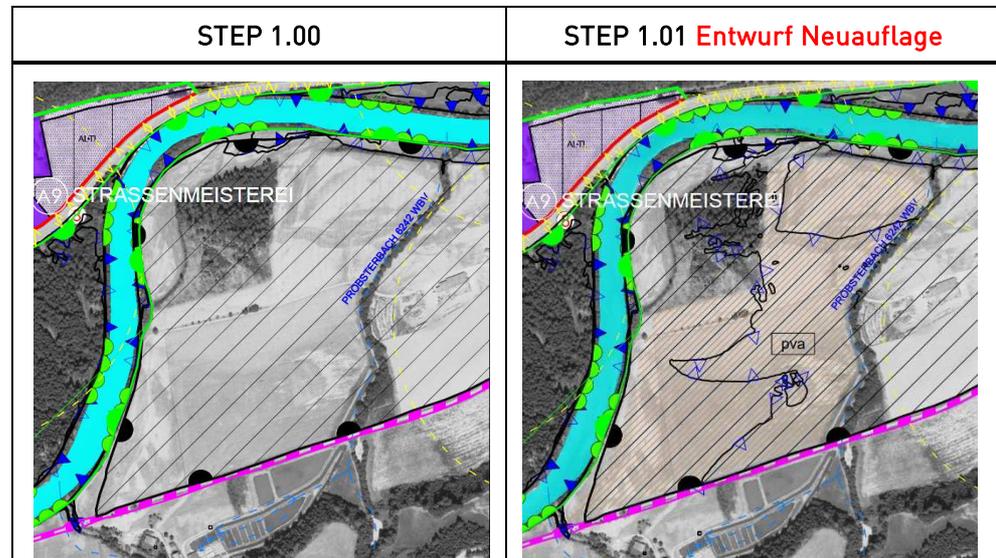
Im STEK 1.00 wurde die Festlegung von Flächen für die Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landschaftsräumlich dafür geeigneten Bereichen als Ziel definiert.

Die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes ermöglicht eine höherwertige (mehrschichtige) Nutzung im Gebiet und kann daher als Aufwertung betrachtet werden. Es werden die Interessen der Landwirtschaft, der Rohstoffgewinnung und der nachhaltigen Energieerzeugung gleichermaßen berücksichtigt und einer Abwägung unterzogen.

Die Änderung ist auch iS des Raumordnungszieles der *Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung eines vermehrten Einsatzes erneuerbarer Energieträger* im öffentlichen Interesse gelegen und erfolgt auch in Zusammenhang mit den ambitionierten Zielen des Regierungsprogrammes 2020 – 2024 (österreichweit Zubau von Photovoltaik-Erzeugungskapazität im Ausmaß von 11 TWh bis 2030).

Strategische Umweltprüfung

Im Stadtentwicklungskonzept soll eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Photovoltaik festgelegt werden.



Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening

Aufgrund der Bestimmung des § 4 Stmk. ROG 2010 ist in Umsetzung der EU-Richtlinie (RL 2001/42/EG) zu überprüfen, ob Pläne und Programme erhebliche Umweltauswirkungen haben:

| Stadtentwicklungskonzept Änderung 1.01 „PVA Gestüthof“ | | |
|--|---|------------|
| 1 | Abschichtung möglich | |
| 2.1 | Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung | |
| 2.2 | Keine Änderung von Eigenart und Charakter | |
| 2.3 | Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen | |
| 2.4 | UVP-Pflicht | |
| 2.5 | Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten | |
| Weitere Prüfschritte erforderlich | | UEP |
| Begr. | Im STEK/STEP soll eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Photovoltaik festgelegt werden. Vorgesehen ist die Nutzung eines großen Gebietes. Für diese Festlegung kann kein Ausschlusskriterium herangezogen werden. | |

Da für die geplante Festlegung kein Ausschlusskriterium herangezogen werden kann, sind weitere Prüfschritte erforderlich. Da kein obligatorischer Tatbestand besteht, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen.

Umwelterheblichkeitsprüfung

Im Stadtentwicklungskonzept soll eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Photovoltaik festgelegt werden.

Für diese Festlegung kann der SUP-Prüfschritt 1 (Abschichtung) nicht angewendet und im Prüfschritt 2 kein Ausschlusskriterium herangezogen werden. Die Planung ist nicht geeignet, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (§ 4 (1) Z.1 Stmk. ROG 2010) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z.2 Stmk. ROG 2010).

Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) Stmk. ROG 2010 um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Photovoltaikanlage sich aufgrund des Flächenausmaßes auf den Umgebungsbereich auswirken wird.

In der nachstehenden Tabelle sind die fünf zu untersuchenden Themencluster und die jeweils möglichen Auswirkungen angeführt.

| Themencluster | Auswirkungen | Bewertung der Auswirkung |
|---|--|--|
| Mensch / Gesundheit <i>(Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe und Klima)</i> | Aufgrund des statischen und emissionsarmen Charakters sind bis auf die Auswirkungen der Bauherstellung keine wesentlichen Auswirkungen betreffend Lärm/Erschütterungen ableitbar. Hinsichtlich der Luftschadstoffe sind keine negativen Auswirkungen ableitbar. | Keine Verschlechterungen / keine erhebliche Beeinträchtigung ableitbar |
| Mensch / Nutzungen <i>(Sach- und Kulturgüter, Land- und Forstwirtschaft)</i> | Durch die geplante PV-Nutzung werden Sach- und Kulturgüter nicht beeinträchtigt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird nur teilweise eingeschränkt. Langfristig soll diese der Rohstoffgewinnung weichen (REPRO-Vorrangzone). | Keine Verschlechterungen / keine erhebliche Beeinträchtigung ableitbar |
| Landschaft / Erholung <i>(Landschaftsbild, Ortsbild, Kulturelles Erbe, Zugänglichkeit, Betretbarkeit und Erlebbarkeit, Erholungsqualitäten)</i> | Durch die Größe der geplanten Photovoltaikanlage ergeben sich trotz grundsätzlich geringer Sensibilität des Planungsgebietes Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der Abweichung vom prägenden Gebietscharakter können Störungen des Landschaftsbildes daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden (Resterheblichkeiten). | Auswirkungen ableitbar |

| | | |
|--|--|-------------------------------|
| <p>Naturraum / Ökologie <i>(Pflanzen, Tiere und Wald)</i></p> | <p>Geringfügige Verschlechterungen hinsichtlich der Sachthemen Pflanzen (evtl. Vorkommen der geschützten Trollblume) und Säugetiere (inkl. Wildökologie) sind nicht auszuschließen.</p> | <p>Auswirkungen ableitbar</p> |
| <p>Ressourcen <i>(Boden und Altlasten, Grund- und Oberflächenwasser, Mineralische Rohstoffe, Naturgewalten und geologische Risiken)</i></p> | <p>Verschlechterungen hinsichtlich der Sachthemen Mineralische Rohstoffe (iS von Erschwerungen des künftigen Abbaus) sowie Naturgewalten und geologische Risiken sind nicht auszuschließen. (--)</p> | <p>Auswirkungen ableitbar</p> |

Gemäß einem Rundschreiben der Aufsichtsbehörde vom 12.04.2021 (GZ: ABT13-269095/2020-6) kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der ggst. Widmungsfläche von über 5 ha ein Erfordernis besteht, eine vollständige Umweltprüfung mit Umweltbericht durchzuführen.

Im Sinne dieses Rundschreibens und aufgrund des Ergebnisses der Umwelterheblichkeitsprüfung, wonach für mehr als einen Themencluster negative Auswirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, wird für die geplante Festlegung eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß der §§ 4a und 5ff Stmk. ROG 2010 durchgeführt.

Umweltbericht

Gemäß § 5 (1) Stmk. ROG 2010 sind in einem Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Planung auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen Alternativen darzustellen und zu bewerten.

Aufbau und Gliederung des vorliegenden Berichts folgen dem „Leitfaden SUP der Örtlichen Raumplanung“ (2011, Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13).

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| 1. | Nichttechnische, allgemeinverständliche Zusammenfassung | 20 |
| 2. | Einleitung..... | 20 |
| 2.1. | Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Planung..... | 20 |
| 2.2. | Technische Beschreibung der Anlage | 22 |
| 2.3. | Darstellung möglicher Alternativen der Planung | 22 |
| 2.4. | Darstellung relevanter Ziele des Umweltschutzes..... | 23 |
| 2.5. | Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens / Scoping | 23 |
| 3. | Methode und Erläuterungen zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen..... | 23 |
| 4. | Umweltauswirkungen | 24 |
| 4.1. | Mensch / Gesundheit | 24 |
| 4.2. | Mensch / Nutzungen | 25 |
| 4.3. | Landschaft / Erholung | 27 |
| 4.4. | Naturraum / Ökologie | 28 |
| 4.5. | Ressourcen..... | 35 |
| 4.6. | Zusammenfassung..... | 38 |
| 5. | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante..... | 39 |
| 6. | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen..... | 39 |
| 7. | Monitoring..... | 39 |
| 8. | Zusammenfassende Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen | 41 |

1. Nichttechnische, allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Änderungsbereich liegt östlich des Gemeindehauptortes der Stadtgemeinde Murau abseits von Siedlungsgebieten. Der Umgebungsbereich ist von landwirtschaftlicher Nutzung und Bergbau geprägt und weitestgehend eben. Im REPRO Obersteiermark West 2016 ist für den von der Änderung betroffenen Bereich eine Rohstoffvorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich liegt im REPRO-Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“.

Für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sollen das Stadtentwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan geändert werden. Teil der STEK-Änderung ist die Erlassung eines Räumlichen Leitbildes für die neu festgelegte Örtliche Eignungszone/Vorrangzone.

Auf Ebene des STEK sind mögliche Umweltauswirkungen zu prüfen, wozu in einem ersten Prüfschritt ein Screening gemäß dem Leitfaden „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Auflage, Amt der Stmk. Landesregierung, Bau- und Raumordnung) durchgeführt wurde. Dieses ergab das Erfordernis einer Vertiefung im Rahmen einer Umwelterheblichkeitsprüfung.

Aufgrund des Ergebnisses der Umwelterheblichkeitsprüfung, wonach für mehr als einen Themencluster negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können bzw. ableitbar sind, ist die Änderung einer vollständigen Umweltpflichtprüfung zu unterziehen und ist ein Umweltbericht zu erstellen.

2. Einleitung

2.1. Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Planung

Wichtigste Ziele der Änderung

Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 der österreichischen Bundesregierung sieht die Erlassung eines Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) vor, das u.a. eine Reform der Ökostromförderung nach sich zieht. Ziel ist es, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, was bezüglich Photovoltaik-Erzeugungskapazität einen Zubau von 11 TWh bis 2030 erfordert.

Die Errichtung von PV-Anlagen und das Ziel, 1 Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, soll administrativ erleichtert werden. Die ggst. Änderung erfolgt vor diesem Hintergrund.

Die geplante Photovoltaik-Anlage dient der Erzeugung von elektrischer Energie. Die erzeugte Energie soll über ein neu zu errichtendes Umspannwerk der Energienetze Steiermark (KG 65213 Laßnitz-Murau, Grundstücksnummer 621/3) in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Der Änderungsbereich ist im Geltungsbereich der Alpenkonvention gelegen. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind daher besonders zu berücksichtigen (vgl. dazu auch Checkliste im Anhang).

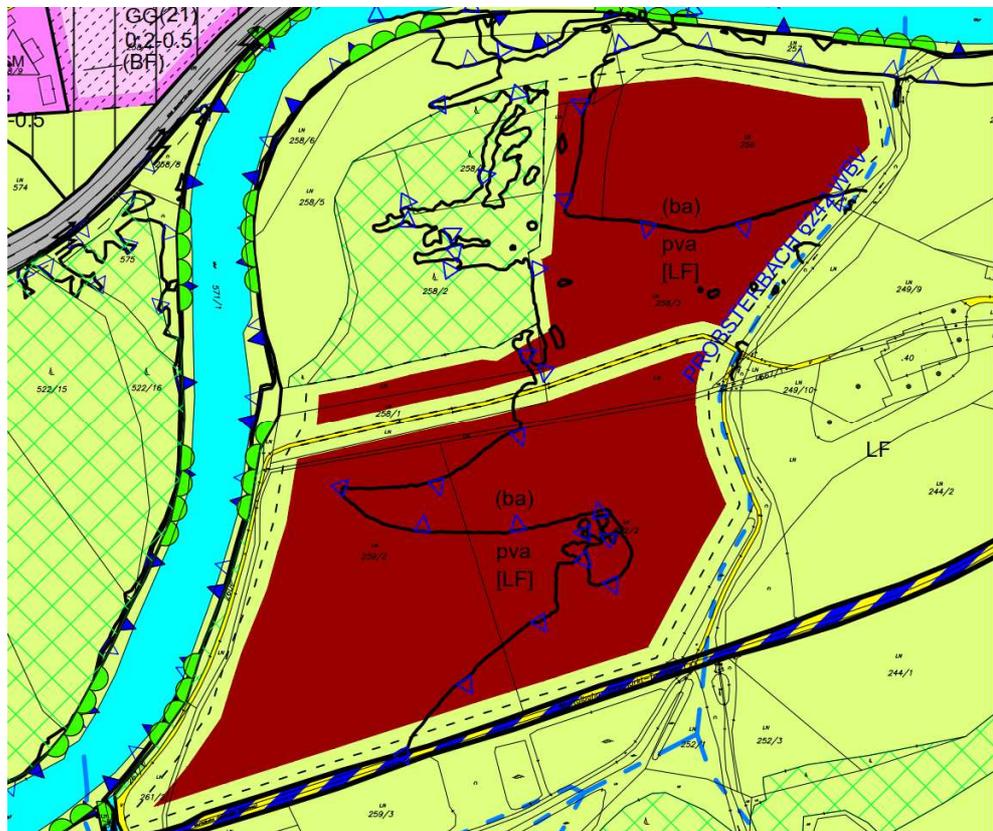
Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.04

Im Parallelverfahren FWP 1.04 sollen Teilflächen der Grundstücke 256, 257, 258/1, 258/2, 258/3, 258/5, 258/7, 249/9, 567/1, 261/2, 259/2 und 252/2 der KG Egidi, die bislang als Freiland – landwirtschaftliche Nutzung festgelegt waren, im Ausmaß von rd. 5,45 ha (Teilfläche Nord) bzw. 9,06 ha (Teilfläche Süd) als Sondernutzung im Freiland für Photovoltaikanlagen (pva) festgelegt werden.

Die Errichtung von baulichen Anlagen, ausgenommen technisch erforderliche Elemente der PV-Anlage, sowie von baulichen Anlagen, die eine Blendwirkung auf Landesstraßen und die Murtalbahn entfalten, soll ausgeschlossen werden. Zudem soll die Errichtung von baulichen Anlagen ausgeschlossen werden, die Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer im Bereich der Landesstraßen sowie der südlich vorbeiführenden Bahnstrecke der Murtalbahn verursachen könnten.

Für die als Sondernutzung festgelegten Flächen soll zudem eine zeitlich folgende Nutzung – Rückführung in das Freiland – festgelegt werden. Diese Festlegung erfolgt insbesondere auf Grundlage der Stellungnahme der Abteilung 17 und den Vorgaben der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung. Sie sichert iS der REPRO-Festlegungen langfristig die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung im Bereich der überörtlichen Vorrangzone. Für die Sicherstellung des Rückbaus der PV-Anlage wird eine Vereinbarung zwischen Stadtgemeinde und Betreiber angestrebt.

Teilflächen der Grundstücke 252/2, 249/10, 567/1, 249/9, 258/3, 258/1, 260 und 261/2 der KG Egidi, die bislang als Freiland – landwirtschaftliche Nutzung festgelegt waren, sollen im Ausmaß von rd. 3.140 m² als Verkehrsfläche festgelegt werden (im Bestand Nutzung zu verkehrlichen Zwecken; Abgrenzung auf Grundlage des Katasters).



Ausschnitt FWP-Änderung 1.04

2.2. Technische Beschreibung der Anlage

Die Photovoltaikanlage wandelt Sonnenenergie über Solarzellen in elektrischen Gleichstrom um. Über Wechselrichter wird dieser in netzkompatiblen Drehstrom mit 50 Herz und 400 V umgewandelt und in das Mittelspannungsnetz eingespeist.

Als Unterkonstruktion für die Module und Wechselrichter wird eine Zentralaufständerung in Rammtechnik entsprechend der Untergrundverhältnisse im Boden verankert und mit einer Neigung von 15° nach SüdSüd-West ausgerichtet. Die Module werden quer vierreihig übereinander mittels Klemmen an vier Punkten auf den Trägerprofilen fixiert. Die Unterkonstruktion des PV-Generators besteht im Wesentlichen aus Rammprofilen, Trägerprofilen, div. Klemmen, Systemstecker und Schrauben gemäß den statischen Erfordernissen. Der Abstand zwischen Modulunterkante und Gelände beträgt mind. 0,8 m und kann je nach Geländeverlauf variieren. Zwischen den Modulreihen wird ein Abstand von mind. 3 m eingehalten. Der Abstand der Module zum Zaun beträgt mind. 3 m.

2.3. Darstellung möglicher Alternativen der Planung

Die Stadtgemeinde Murau ist in der Zielsetzungen des STEK 1.00 um einen Ausbau der erneuerbaren Energie bemüht und unterstützt entsprechende Widmungswünsche nach Möglichkeit (vgl. auch STEK-Änderungen 1.03 und 1.04).

Im konkreten Fall handelt sich um einen Standort außerhalb des Siedlungsverbundes (baulicher Siedlungsbereich der Agglomeration Stadt Murau), der jedoch in einem räumlichen Zusammenhang mit dem östlich gelegenen Bergbaugbiet (MinroG-Betrieb der Schwarzenberg Steinbruch Betriebs GmbH) sowie dem Industrie- und Gewerbegebiet Mauthofbauer an der B-96 Murtal Straße steht. Der Bereich wird durch die Mur, den Probsterbach und die Trasse der Murtalbahn eindeutig begrenzt. Aufgrund der regionalplanerischen Festlegung als Rohstoffvorrangzone sind die Flächen hinsichtlich ihrer Nutzung vorbehalten bzw. -belastet und weisen grundsätzlich eine geringe Sensibilität auf. Aufgrund der von den wichtigsten Verkehrswegen und Siedlungsgebieten abgerückten Lage sind zudem keine visuellen Beeinträchtigungen zu erwarten. Gemäß Kenntnisstand der Gemeinde ist im Nahebereich die Errichtung eines Umspannwerkes geplant.

In der Zusammenschau liegen daher günstige Standortbedingungen vor, die im Gemeindegebiet in dieser Form kein weiteres Mal gegeben sind. Die geplante Änderung wurde seitens der Grundeigentümerin angeregt und steht im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Murau. Sie wird seit dem Jahr 2020 angestrebt (vgl. Erläuterungen zum Verfahrenslauf).

Ergänzend wird festgehalten, dass im STEK-Änderungsverfahren aus den verordneten Zielsetzungen des STEK 1.00 sowie den im PV-Leitfaden des Landes formulierten energiewirtschaftlichen und technischen Anforderungen generelle Kriterien für die Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen abgeleitet wurden, die auf das gesamte Gemeindegebiet bezogen sind und eine konkrete Standortwahl sachlich begründen.

Die Gemeinde zieht zudem in Erwägung, auf der rechtsverbindlichen Grundlage eines SAPRO Erneuerbare Energien ein „Sachbereichskonzept Photovoltaik“ zum STEK 1.00 zu erlassen, das die Landesvorgaben auf Gemeindeebene umsetzt und ggf. konkretisiert.

2.4. Darstellung relevanter Ziele des Umweltschutzes

Auf internationaler Ebene wurde anlässlich der Klimarahmenkonventionen der Vereinten Nationen als Nachfolge des Kyoto-Protokolls das Übereinkommen von Paris geschlossen. Auf Grundlage dessen soll die globale Erderwärmung reduziert bzw. gestoppt werden.

In der Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union wurden EU-weite Zielvorgaben und politische Ziele für den Zeitraum 2021 bis 2030 festgelegt. Zentrale Ziele für 2030 sind demnach ein Anteil von mindestens 32 % von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % gegenüber 1990 sowie die Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 32,5 %. Für Österreich ist das Ziel, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, was bezüglich Photovoltaik-Erzeugungskapazität einen Zubau von 11 TWh bis 2030 erfordert.

Im Rahmen der Änderung werden die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) berücksichtigt.

Bekannte wildökologische Korridore und Migrationsachsen werden berücksichtigt.

2.5. Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens / Scoping

Das sogenannte „Scoping“ – die Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens - erfolgt durch eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Sachthemen je Themencluster. Die verbalen Erläuterungen auf der teilweisen Grundlage von Fachgutachten erfolgen je nach möglichen Auswirkungen der Erweiterung der Photovoltaikanlage in unterschiedlicher Tiefe.

Eine auf Themencluster und Sachthemen bezogene Einschätzung entsprechend der im SUP-Leitfaden angeführten Relevanzmatrix erfolgte sinngemäß im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung. Dabei wurde noch nicht zwischen „bedeutend“ und „unbedeutend“ unterschieden, weshalb sämtliche Sachthemen unter Pkt. 4 des Umweltberichts eingehend und in der jeweils erforderlichen Tiefe untersucht werden.

3. Methode und Erläuterungen zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Die Beurteilung erfolgt bezogen auf das jeweilige Sachthema nach dem „Leitfaden SUP der Örtlichen Raumplanung“ (Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung, 2011): *Bedeutende Sachthemen sind im Zuge der weiteren Bearbeitung eingehend zu untersuchen.*

Die einzelnen Sachthemen werden im Umweltbericht im Rahmen einer erweiterten Umwelterheblichkeitsprüfung abgehandelt.

Grundlage bilden sämtliche für das Projekt vorliegende Unterlagen (vgl. Anhang).

4. Umweltauswirkungen

Den Hauptteil des Umweltberichtes bildet die Beschreibung des Umweltzustandes und die Folgeabschätzung möglicher Umweltauswirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlage. Zu jedem Sachthema bzw. Unterpunkt wird zu Beginn der IST-Zustand ausführlich dargestellt. Im Weiteren werden die zukünftigen Auswirkungen bei der durchgeführten Planung beschrieben und bewertet.

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen erfolgt für die relevanten Sachthemen mittels der 4-stufigen Bewertungsskala (Verbesserung „+“, keine Veränderung/keine Verschlechterung „o“, Verschlechterung „-“, starke Verschlechterung „- -“).

Nach erfolgter Bewertung werden Vermeidungs-, Verringerungs- bzw. Ausgleichmaßnahmen mit zugehöriger Wirksamkeit angeführt.

Nach der erfolgten Maßnahmenbeschreibung wird die Resterheblichkeit je Sachthema als Ergebnis der Umweltprüfung dargestellt. Für Sachthemen mit negativen Auswirkungen werden Überwachungsmaßnahmen definiert und im Rahmen eines Monitoring-Programms festgehalten, welches seitens Gemeinde eingeleitet und durchgeführt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass eingeleitete Maßnahmen durchgeführt werden, bei Misserfolg entgegenzusteuern sowie zu überprüfen, inwieweit sich der Umweltzustand ändert.

Im Rahmen des Monitorings werden nur die Sachthemen behandelt, bei denen erhebliche negative Auswirkungen festgestellt wurden.

4.1. Mensch / Gesundheit

Schutz vor Lärm und Erschütterungen

IST-Zustand: Der Änderungsbereich liegt östlich des Gemeindehauptortes und abseits von Siedlungsgebieten im Talboden des oberen Murtals. Die Flächen sind weitestgehend eben und naturräumlich von der Mur und dem Probsterbach sowie der Bahntrasse gefasst.

Auswirkungen: Aufgrund des emissionsarmen und statischen Charakters der geplanten Photovoltaik-Anlage sind durch die Änderung keine Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten. Belastungen des Gemeindestraßen-netzes sind nicht zu erwarten. Die Zu- und Abfahrten im Rahmen der Bauherstellung führen nur zu einer unerheblichen und zeitlich begrenzten Mehrbelastung im Straßen- und Wegenetz.

Im Zuge der späteren Nutzung im Gebiet ist mit keinen Immissionen zu rechnen. Belastungen durch Lärm oder Erschütterungen sind daher nicht zu erwarten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für den Themenbereich „Schutz und vor Lärm und Erschütterungen“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Luftbelastung und Klima

IST-Zustand: Der Änderungsbereich befindet sich in der in der Klimaregion D2 „Murtal bis Judenburg mit Seitentälern“ und ist den Tal- und Terrassenlagen mit mäßiger Frost und Inversionsgefährdung zugeordnet.

Das Planungsgebiet liegt in einem mäßig bis gut durchlüfteten Gebiet. Der Bereich weist im Bestand keine Immissionen von Luftschadstoffen auf und ist gut durchlüftet. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Sanierungsgebieten der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011.

Der Erweiterungsbereich weist durch seine geographische Lage gute Standortqualitäten sowie Konfliktfreiheit zu Wohngebieten auf und ist insbesondere aufgrund der Durchschnittstemperatur und Anzahl der Sonnenstunden gut für die Erzeugung elektrischer Energie mittels Photovoltaikanlagen geeignet (vgl. Erläuterungsbericht „Sonnenstunden pro Tag“).

Auswirkungen: Die Änderung erfolgt zur erneuerbaren Energiegewinnung und steht daher grundsätzlich in Einklang mit den Klimaschutzzielen. Durch die geplante Festlegung der PV-Freiflächenanlage wird die Luftbelastung und das Klima insgesamt verbessert. Durch die geplante Anlage ergeben sich keine Verschlechterung der Bedingungen vor Ort.

Es ist davon auszugehen, dass für den Themenbereich „Luftbelastung und Klima“ Verbesserungen zu erwarten sind. (+)

4.2. Mensch / Nutzungen

Sach- und Kulturgüter

IST-Zustand: Im Planungsgebiet besteht keine nachweisliche Evidenz von Sach- und Kulturgütern. Es handelt sich um unbebaute Flächen, die im Bestand landwirtschaftlich genutzt werden.

Auswirkungen: Durch die Festlegung der Photovoltaikanlage entsteht neues Sachgut. Der angrenzende bauliche Bestand wird dadurch nicht behindert bzw. negativ beeinflusst, da die Potentialflächen freigehalten werden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für den Themenbereich „Sachgüter“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Land- und Forstwirtschaft (Überörtliche Raumplanung)

IST-Zustand: Im Änderungsbereich besteht aufgrund der geringen bis mittleren Grünland- bzw. Ackerlandwertigen gemäß der digitalen Bodenkarte (eBOD) keine Priorität für landwirtschaftliche Nutzungen. Im Bestand handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzung als Äcker und Wiesen (gemäß dem Katalog „INVEKOS Feldstücke Österreich 2018“, Quelle: data.gv.at handelt es sich um Grün- und Ackerland ohne weitere Spezifikation). Waldflächen sind nicht betroffen.

Gemäß REPRO Obersteiermark West 2016 liegt das Gebiet im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“: Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.

Gemäß PV-Leitfaden besteht die Möglichkeit eines mittleren Konfliktpotenziales aufgrund der Lage im o.a. Landschaftsteilraum.

Es handelt sich weiters um eine Fläche, die gemäß der Landes- und Regionalplanung einen Vorrang für den Rohstoffabbau hat (Kiessandvorkommen) und daher langfristig nicht für die Landwirtschaft zur Verfügung steht. Die Möglichkeit der Zwischennutzung als PV-Anlage wurde mit den zuständigen Stellen vorabgestimmt und ist an Bedingungen geknüpft, die in den ggst. Änderungen vollinhaltlich berücksichtigt werden.

Auswirkungen: Zitate aus dem Fachbeitrag Ökologie (vgl. Anhang) *in kursiv*.

Die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlage Murau-Egidi stellt eine technische Nutzung von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen dar. Durch die Überbauung der Flächen mit PV-Modulen kommt es zur Aufgabe der bisher vorherrschenden Nutzung von artenarmem Acker- und Grünland.

Zur Errichtung der Photovoltaikmodule kann die bestehende Vegetationsdecke bestehen bleiben, kleinräumig werden Wege errichtet und durch die Aufständigung der Module sowie durch Bagger- und Transportarbeiten in der Bauphase wird die Grasnarbe temporär beschädigt. Je nach Überbauungsdichte entstehen so zwischen den Modulen mehr oder weniger große Flächen, die ähnlich einer extensiven Grünlandnutzung genutzt werden. Veränderungen treten in jedem Fall durch die Beschattung und veränderter Wasserverteilung auf. Die Flächen in der PV-Anlage entwickeln sich in der Regel in ein extensiv genutztes Grünland, welches im Wesentlichen ohne neues Saatgut auskommen wird und so der natürlich aufkommenden Vegetation auf den Eingriffsflächen Raum gegeben wird.

Für die geplante Nutzung wird kein Wald beansprucht. Auf den Projektflächen der PV-Freiflächenanlage Murau-Egidi, kommt es zu keinen Rodungen von Feldgehölzen und zu keiner Entfernung von Gebüschstrukturen, Windschutzstreifen, Remisen und anderen Feldgehölzen. Bestehende Gebüsch- und Gehölzbereiche in den angrenzenden Bereichen zur Vorhabensfläche bleiben erhalten, werden nicht überbaut und während der Bau- und Betriebsphase nicht negativ beeinflusst.

Das derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Planungsgebiet ist hinsichtlich der Nutzung vorbehalten (Rohstoffgewinnung) bzw. -belastet und verfügt grundsätzlich über keine hohe Sensibilität. Die Rückbauregel wird im ggst. Fall u.a. durch die erforderliche Sicherstellung des künftigen Abbaus mineralischer Rohstoffe (Rohstoffvorrangzone) erfüllt.

Maßnahmen: Sicherstellung auch der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen während der Nutzung zu PV-Zwecken durch Festlegungen im Räumlichen Leitbild: Die Flächen sind gleichzeitig zur Stromproduktion mittels Photovoltaik und zur landwirtschaftlichen Produktion zu nutzen (Mahd und/oder Beweidung). Dadurch entschärft sich die Flächenkonkurrenz, die der langfristig angestrebten Rohstoffgewinnung vorangeht. Es kann erneuerbarer Strom erzeugt werden, ohne die bislang maßgebliche landwirtschaftliche Nutzung vollständig aufzugeben.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für den Themenbereich Land- und Forstwirtschaft Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

4.3. Landschaft / Erholung

Landschaftsbild / Ortsbild

IST-Situation: Aufgrund der Abgrenzung durch Mur, Probsterbach und Bahn besteht eine klare landschaftsräumliche Einbindung und kein Übergang in den offenen Kulturlandschaftsraum. Durch die Änderung erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft. Die Sichtexposition und Einsehbarkeit von den Siedlungs- und Tourismushauptgebieten der Gemeinde (zB auch Höhenlagen der Stolzalpe und Frauenalpe) ist gering und wenig problematisch.

Die Landschaftsqualität ist aufgrund der geringen Reliefenergie und Strukturiertheit der Flächen mäßig. Es besteht grundsätzlich kein hoher Sensibilitätsgrad gegenüber technisch-anthropogenen Nutzungen in diesem Abschnitt des Talbodens (langjährig Schotterabbau und industriell-gewerbliche Bestandsnutzungen). Es handelt sich zusammenfassend um einen Standort außerhalb des Siedlungsverbundes, der vorbelastet ist (vgl. auch Prüfliste 1 des PV-Leitfadens in den Erläuterungen). Aufgrund der von den wichtigsten Verkehrswegen und Siedlungsgebieten abgerückten Lage sind keine erheblichen visuellen Beeinträchtigungen durch die Fremdkörperwirkung zu erwarten.

Seitens der Abteilung 15 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde zum Entwurf der Erstauflage u.a. mitgeteilt, dass zu den geplanten Änderungspunkten im ÖEK/Entwicklungsplan grundsätzlich kein Einwand besteht, sofern die landschaftsräumliche Einfassung der Anlagenfläche durch Erhalt der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände bzw. der Uferbegleitvegetation sichergestellt wird. Im Landschaftsbild besonders auffällige, hohe Anlagen (h>3,5m) wären durch eine Höhenbeschränkung auf Ebene des FWP auszuschließen.

Auswirkungen: Durch die Größe der geplanten Photovoltaikanlage ergeben sich trotz grundsätzlich geringer Sensibilität des Planungsgebietes Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der Abweichung vom prägenden Gebietscharakter können Störungen des Landschaftsbildes daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden (Resterheblichkeiten).

Maßnahmen: Im Räumlichen Leitbild zum STEK wird u.a. festgelegt, dass zur Sicherstellung der landschaftsräumlichen Einfassung der Anlagenfläche randliche Baum- und Gehölzbestände sowie die Uferbegleitvegetation zu erhalten sind. Weiters wird festgelegt, dass die Höhe von neuen baulichen Anlage max. 3,50 m betragen darf. Die mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch diese begleitenden Festlegungen *als definierter Bestandteil der zu prüfenden Planänderung iS des SUP-Leitfadens nur in geringem Ausmaß erfolgen*, weshalb diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch die Begleitmaßnahmen ist bei entsprechender Ausführungsqualität mit einer vertretbaren Abminderung der landschaftsbildbezogenen Störwirkung zu rechnen.

Geringfügige Verschlechterungen hinsichtlich des Sachthemas Landschaftsbild / Ortsbild sind nicht auszuschließen. (-)

Es ist unter Berücksichtigung der Festlegungen des Räumlichen Leitbildes jedoch davon auszugehen, dass keine erhebliche Verschlechterungen zu erwarten sind.

Kulturelles Erbe

Im unbebauten Änderungsbereich besteht kein evidentes kulturelles Erbe und daher kann das Sachthema als **nicht relevant eingestuft** werden. Mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im Rahmen des Sachthemas Landschaftsbild / Ortsbild untersucht.

Erholungs- und Freizeitqualitäten

IST-Zustand: Aufgrund der Lage im Anschluss an Abbaugelände ist kein Erholungs- oder Freizeitwert gegeben. Aufgrund der vom Land Steiermark getroffenen regionalplanerischen Festlegung als Rohstoffvorrangzone sind die Flächen hinsichtlich ihrer Nutzung vorbehalten bzw. -belastet. Es besteht langfristig daher kein rekreativer Funktionswert oder landschaftlicher Erlebniswert.

Auswirkungen: Durch die Errichtung einer PV-Anlage wird kein rekreativer Funktionswert oder landschaftlicher Erlebniswert gemindert.

Es ist nicht davon auszugehen, dass hinsichtlich Erholungs- und Freizeitqualitäten Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

4.4. Naturraum / Ökologie

Das Planungsgebiet liegt im Landschaftsteilraum „Oberes Murtal“ und liegt außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks und Ramsar-Gebieten. In unmittelbarer Nähe befindet sich im Bereich der Mur das Europaschutzgebiet Nr. 5 – „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen“, das von Festlegungen selbst jedoch unberührt bleibt.

Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention, deren Ziele berücksichtigt wurden (siehe Checkliste im Anhang).

Die Aussagen zu Natur- und Artenschutz basieren auf einem Fachbeitrag Ökologie (Artenschutz, Pflanzen, Tiere und Lebensräume) aus 07/2021 sowie einer ergänzenden Stellungnahme zum Naturschutz aus 07/2022, die jeweils von der F&P Netzwerk Umwelt GmbH erstellt wurden (siehe Anlage, Zitate *in kursiv*).

Im Frühsommer 2021 wurden im Projektgebiet naturschutzfachliche Erhebungen durchgeführt. Neben der Erfassung von Sonderlebensräumen auf den Flächen und der umliegenden Umgebung wurde das Auftreten von naturschutzfachlich sensiblen Tier-, Pflanzen- und Biotoparten untersucht. Dabei wurde nach der Klassifizierung der Biotoptypen nach Essl et al. 2015 vorgegangen (Sonderstandorte wurden hervorgehoben), für die Einstufung des Gefährdungsgrades wurden die Rote Liste Österreich, die Rote Liste Steiermark der jeweiligen Artgruppen herangezogen sowie die Liste geschützter Arten des Landes Steiermark. Zudem wurde eine Literaturrecherche durchgeführt, um Hinweise auf potenziell auftretende naturschutzfachlich relevante Arten zu erhalten.

Die ergänzende Stellungnahme zum Naturschutz liefert Ergänzungen betreffend dem Schreiben der Steiermärkischen Landesregierung (ABT13-320254/2020-25) hinsichtlich des Raumordnungsverfahrens der Gemeinde Murau PVA Gestüthof vom 28.2.2022. Hierfür wurden weitere Kartierungen sowie Abstimmungen durchgeführt.

Zusammenfassend wurde im Fachbeitrag festgestellt, dass die vorgeschlagene Planungsfläche den natur- und artenschutz-fachlichen Vorgaben nicht widerspricht, die als Ausschlusskriterien für solche Ausweisungen festgelegt wurden. In Summe wird von einem geringen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial ausgegangen. Für die Verwirklichung des Vorhabens „PV Freiflächenanlage Murau inkl. der projektimmanenten Maßnahmen“ liegen hinsichtlich des Artenschutzes keine Ausschlussgründe vor. Die Umsetzung wird als artenschutzrechtlich verträglich beurteilt.

Auch gemäß der ergänzenden Stellungnahmen sind aus Verfassersicht die Aussagen des ursprünglichen Gutachtens weiterhin aufrecht, es bestehen keine Widersprüche zu Bestimmungen des Artenschutzes, ebenso wird von keiner Beeinträchtigung von Schutzgütern oder Schutzziele umliegender Schutzgebiete ausgegangen.

Die o.a. „projektimmanenten Maßnahmen“ werden teilweise im Räumlichen Leitbild zur STEK-Änderung festgelegt, welches definierter Bestandteil der zu prüfenden Planänderung iS des SUP-Leitfadens ist.

IST-Zustand und Auswirkungen bzw. Maßnahmen werden nachstehend für die Sachthemen Pflanzen, Tiere und Wald einzeln angeführt.

Pflanzen

IST-Zustand Pflanzen: *Im Rahmen der Lebensraumkartierung konnten auf und direkt angrenzend an das Projektgebiet 20 unterschiedliche Lebensraumtypen dokumentiert werden (Einteilung nach (Eszl et al., 2015)).*

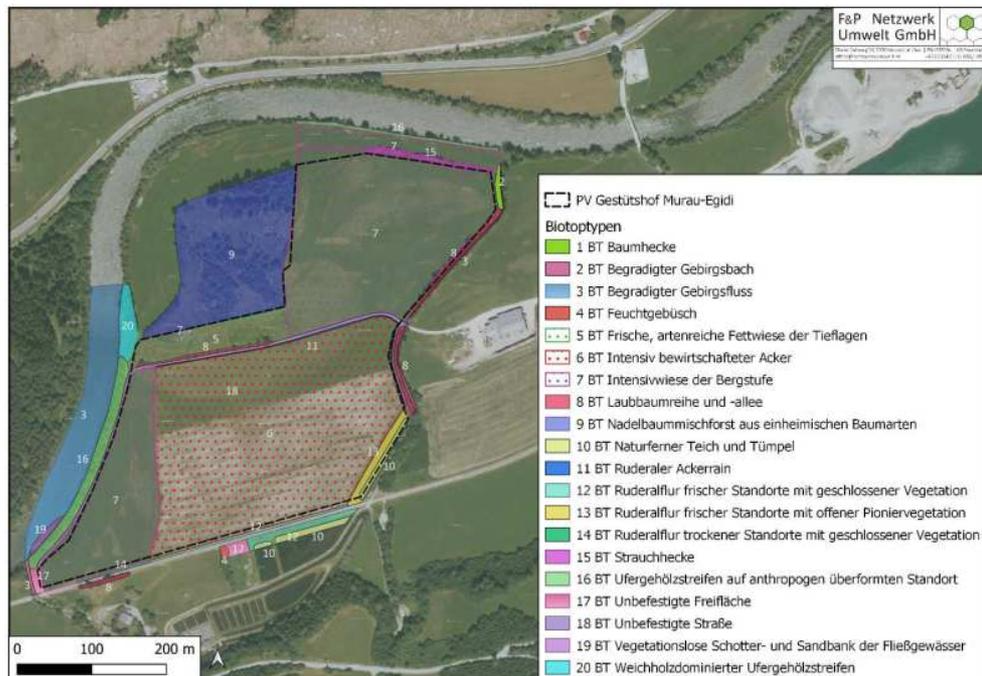


Abbildung 3: Die Grafik zeigt die 20 kartierten Biotoptypen in und um die Projektfläche. Gepunktet dargestellt sind jene Lebensraumtypen, welche sich auf der Vorhabensfläche befinden.

Im Projektgebiet auf der geplanten Fläche finden sich großflächig die Biotoptypen BT Intensivwiese der Bergstufe und der BT Intensiv bewirtschafteter Acker (Abb. 3). Diese Intensivwiese der Bergstufe im Nordteil der Projektfläche gestaltet sich artenarm und mehrschürig.

Im Südteil mit der dominierenden intensiv genutzten Ackerfläche finden sich vereinzelte Segetalarten. Getrennt werden die beiden Teilflächen durch eine ost-west verlaufende unbefestigte Straße, die im Südosten zur Lafnitzbachstraße führt.

Auswirkungen Pflanzen: *Die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlage Murau-Egidi stellt eine technische Nutzung von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen dar. Durch die Überbauung der Flächen mit PV-Modulen kommt es zur Aufgabe der bisher vorherrschenden Nutzung von artenarmem Acker- und Grünland.*

Insgesamt ist das Gebiet mit standorttypischen Baum- und Straucharten sowie Gräsern bewachsen. Die offene Vorhabensfläche weist bis auf die punktuell auftretende Trollblume keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten auf.

Bezüglich der Biotoptypen werden von den 20 erfassten 12 mit Gefährdungsstatus in der Steiermark ausgewiesen. Dabei weisen 11 die Gefährdungskategorien RL 3, RL ZAlp 3 auf und der BT Vegetationslose Schotter- und Sandbank der Fließgewässer die Stufen RL 2, RL ZAlp 2 und kommt so nur noch verstreut vor.

Somit ist letzterer aus naturschutzfachlicher Sicht zu berücksichtigen [...], wobei im Falle dieser ökologischen Begutachtung für den Bau einer PV Anlage diese Fläche am Flussufer der Mur nicht beeinflusst wird. Zwischen diesem schützenswerten Bereich und der Vorhabensfläche (Distanz: ca. 20m) befindet sich ein Ufergehölzstreifen, welcher zusätzlich als Puffer angesehen wird.

Die Studie „Solarparks - Gewinne für die Biodiversität“ des deutschen Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft (2019) hat die Auswirkung von PV-Freiflächenanlagen auf die biologische Vielfalt geprüft und kommt auf Grundlage der Analyse der Vegetation und Fauna in 75 Fällen insbesondere zum Ergebnis, dass Freiflächenanlagen auch zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt führen, dass durch die extensive Nutzung bzw. Pflege des Grünlandes in Freiflächenanlagen eine artenreiche Besiedlung ermöglicht und tlw. gesteigert wird sowie, dass die Anlagen als Trittsteinbiotoppe wirken und Habitatkorridore erhalten oder Habitate ausbilden können.

Maßnahmen Pflanzen: Durch die Vielzahl unterschiedlicher Lebensraumtypen im Planungsgebiet und im Anschluss daran, ergeben sich trotz der grundsätzlich artenarmen Acker- und Grünlandbeschaffenheit der engeren Widmungsflächen Auswirkungen auf die Vegetation. Bei Anwendung einer Ramppfahl-Montagelösung kann allgemein durch die bodenschonende Bauweise, die keine Betonfundamente erforderlich macht, der dabei eintretende direkte Flächenverlust gering gehalten werden.

Im Räumlichen Leitbild zum STEK wird u.a. festgelegt, dass die Flächen gleichzeitig zur Stromproduktion mittels Photovoltaik und zur landwirtschaftlichen Produktion (Mahd und/oder Beweidung) zu nutzen sind. Weiters wird festgelegt, dass der Randbereich zur Mur im Westen (d.h. auch im Bereich des Biotoptyps *Vegetationslose Schotter- und Sandbank der Fließgewässer*) in einer Breite von mind. 20 m, gemessen von der bestehenden Ufervegetation, von Bebauung freizuhalten und als extensive einmündige Wiese zu bewirtschaften ist.

Die mögliche Beeinträchtigung von Pflanzen inkl. geschützter Arten kann auch durch diese begleitenden Festlegungen als definierter Bestandteil der zu prüfenden Planänderung iS des SUP-Leitfadens nur in geringem Ausmaß erfolgen, weshalb diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Geringfügige Verschlechterungen hinsichtlich des Sachthemas Pflanzen (evtl. Vorkommen der geschützten Trollblume) sind nicht auszuschließen. (-)

Es ist auch unter Berücksichtigung der Festlegungen des Räumlichen Leitbildes jedoch davon auszugehen, dass keine erhebliche Verschlechterungen zu erwarten sind.

Tiere

IST-Zustand Säugetiere: Im Rahmen der Begehungen der Flächen sowie im angrenzenden Umland konnten keine standorttypischen Säugetiere beobachtet werden. Trittsiegel und Wühlspuren naturschutzrelevanter Arten konnten nicht auf der Vorhabensfläche gefunden werden. [...] Am Ufer der Mur wurden zudem auch keine Spuren von Bibervorkommen oder Fischotter festgestellt, was nicht bedeutet, dass die beiden Arten zumindest gelegentlich auftreten können.

Tabelle 2: In der Tabelle sind die in der Steiermark geschützten und erfassten Säugetierarten aufgelistet mit ihrem Gefährdungstatus (IUCN Europe, Rote Liste Österreich 2005) und deren Auflistung in den Anhängen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

| Art dt. | Art lat. | IUCN Red List | Anhang-II-FFH-RL | Anhang-IV-FFH-RL | Anhang-V-FFH-RL | RL Österreich (2005) |
|----------|--------------------------------------|---------------|------------------|------------------|-----------------|----------------------|
| Feldhase | Lepus europaeus Pallas, 1778 | LC | | | | NT |
| Maulwurf | Talpa europaea Linnaeus, 1758 | LC | | | | NT |
| Reh | Capreolus capreolus (Linnaeus, 1758) | LC | | | | LC |
| Waldmaus | Apodemus sylvaticus (Linnaeus, 1758) | LC | | | | LC |

Aufgrund der lokalen Gegebenheiten ist das Vorkommen der erfassten Säugetierarten Feldhase, Reh, Maulwurf und Waldmäuse standorttypisch. [...] Es konnten keine Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtstätten von auf der Roten Liste gefährdeter Tiere der Steiermark befindlichen Säugern auf der Projektfläche gefunden werden.

Ergänzung 07/2022: Wie im Fachbeitrag Ökologie beschrieben, kann das Vorkommen der Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*) sowie des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) im Projektgebiet als Schutzgüter des angrenzenden Europaschutzgebiet Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen (AT2236000) angenommen werden. [...] Über dem Wasserbecken in der Südostecke der Fläche konnten bei einer Erhebung im Juni 2021 einige jagende Fledermäuse, entlang der Bäume am Probstbach, beobachtet werden. Einige dieser Bäume bieten spaltenbewohnenden Fledermäusen ein Tagesquartier

Auswirkungen Säugetiere: Feldhasenbestände leiden vor allem unter der Intensivierung der Landwirtschaft und dem damit einhergehenden Lebensraumverlusten (Voigt & Siebert, 2020). Feldhasen können somit von der Extensivierung der Fläche beim Bau einer PV-Anlage profitieren. Für den ebenfalls österreichweit als potenziell gefährdet eingestuft Maulwurf besteht durch die Installation von PV-Modulen keine Verschlechterung der Habitatqualität.

Da eine Umzäunung des Gebietes geplant ist, entsteht für größere Säugetiere eine Barriere. Das Projektgebiet befindet sich aber auf keinem bekannten Wildtierkorridor, weshalb die Lebensraumvernetzung durch die Installation einer PV-Anlage nicht beeinflusst wird.

Ergänzung 07/2022: Bedeutende Wechselbereiche befinden sich östlich und westlich jeweils entlang von leitgebenden Strukturen. Insbesondere der Wechsel im Bereich des Edigi-Waldes ist den Ortskundigen Jägern bekannt und wird bevorzugt von Rotwild genutzt (...), zumal hier an einigen Stellen die Mur eine höhere Durchlässigkeit gewährleistet. Im Osten ist der Wechsel zwischen Triebendorf und Katsch a. d. Mur (im Bereich der Schotterabbauflächen sehr hohe Wechselereignisse) bedeutend (Entfernung zum Projektgebiet: >1km). Aus Sicht der Ortskundigen der Forstdirektion weist das gegenständliche Projekt daher keine bedeutenden negativen Auswirkungen auf lokale Wechsel von Rot- und Rehwild auf. Auswirkungen auf das als Standwild auftretende Rehwild werden als vernachlässigbar eingestuft. [...] Es wird in der Stellungnahme Wildökologie Jagd Stadtentwicklungskonzept 1.01 „PVA Gestüthof“ von L. Pickenpack vom 28.01.2022 darauf hingewiesen, dass der Randbereich zur Mur im Westen der Fläche Bedeutung als Migrationsachse hat, die Jägerschaft bestätigt das mit Einschränkungen. Es wäre also wesentlich entlang der bestehenden Ufervegetation einen 20m breiten Streifen von der UV-Freiflächenanlage auszunehmen und als extensive einmähdige Wiese zu bewirtschaften. Wesentlich ist dabei, dass die Einzäunung 20m von der Ufervegetation abrückt, damit das Gebiet auch von Großwildarten genutzt werden kann.

Während der Bauphase können Lärm, Gerüche und die Anwesenheit des Menschen bei vielen Säugetieren dazu führen, dass sie PV-Freiflächenanlagen zunächst meiden. Es zeigt sich aber, dass Säugetiere nach einer gewissen Zeit der Gewöhnung ihr Meidungsverhalten aufgeben (Demuth et al 2019).

Für die im Projektgebiet vorkommenden Säugetiere hat das gegenständliche Projekt demnach eine geringe Eingriffswirkung, sofern die angrenzenden Strukturen der Hecken sowie der Begleitvegetation entlang des Gschwendbaches nicht verändert/beeinflusst werden.

Maßnahmen Säugetiere: Aufgrund einer wildökologischen Funktion des westlich angrenzenden Muruferbereichs können negative Auswirkungen auf Wildwechsel nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei einer Einzäunung des Geländes kann die Durchlässigkeit für kleine Säugetiere verschlechtert werden.

Auf Basis der naturschutzfachlichen Untersuchungen 07/2022 wird davon ausgegangen dass keine negativen Auswirkungen auf Fledermäuse entstehen.

Im Räumlichen Leitbild zum STEK wird u.a. festgelegt, dass zur Sicherstellung der wildökologischen Migrationsachse der Randbereich zur Mur im Westen in einer Breite von mind. 20 m, gemessen von der bestehenden Ufervegetation, von Bebauung freizuhalten und als extensive einmähdige Wiese zu bewirtschaften ist. Weiters wird festgelegt, dass die Einzäunung des Geländes zur Vermeidung einer Barrierewirkung licht- und luftdurchlässig bzw. von Pflanzen durchgrünt zu erfolgen hat. Zäune müssen einen unteren Abstand zum Boden von mind. 20 cm aufweisen.

Geringfügige Verschlechterungen hinsichtlich des Sachthemas Säugetiere (inkl. Wildökologie) sind nicht auszuschließen. (-)

Es ist unter Berücksichtigung der Festlegungen des Räumlichen Leitbildes jedoch davon auszugehen, dass keine erhebliche Verschlechterungen zu erwarten sind.

IST-Zustand Vögel: *Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden an zwei Tagen Begehungen (29. April und 14. Juni 2021) durchgeführt, zusätzlich wurde auch während Säugererhebungen auf Vögel geachtet. Insgesamt konnten 30 Vogelarten festgestellt werden. In den angrenzenden Waldgebieten konnten die typischen Wald- und Waldrandvogelgesellschaften (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp, ...) beobachtet werden. Mäusebussard, Sperber und Turmfalke sowie Mehl- und Rauchschnalbe waren auf Nahrungsflügen zu beobachten. Brutvorkommen der Wasseramsel sind am östlich verlaufenden kleinen Bachlauf (Revier festgestellt) erfasst.*

Ergänzung 07/2022: Um die Fragen der Behörde betreffend Ornithologie beantworten zu können, wurden zwei weitere Nächte mit Wachtelkönigerhebungen auf der Fläche verbracht. Zusätzlich wurde die lokale Jägerschaft hinsichtlich Beobachtungen in der Vergangenheit befragt. Das Vorkommen von Graureiher, Wachtelkönig und Uhu wurde vertieft geprüft.

Auswirkungen Vögel: *Die reflexionsbedingte Irritationswirkung bzw. das Kollisionsrisiko von Vögeln mit PV-Modulen werden als äußerst gering eingeschätzt, obwohl unter besonders ungünstigen Umweltbedingungen einzelne Fälle nicht auszuschließen sind (Bosch et al. 2011, Herden et al. 2009). Die Eingriffserheblichkeit durch die Irritationswirkung bzw. Kollisionsgefahr von Vögeln wird als gering beurteilt.*

Durch die Flächeninanspruchnahme der PV Module kann es zu einer Minderung der Habitatqualität oder zum Habitatverlust für einzelne Vogelarten kommen. Bei der entsprechenden Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte und einem gezielten ökologischen Management, kann es durch PV-Freiflächenanlagen zu einer Aufwertung der Habitatqualität kommen. Nachdem die Planungsfläche selbst kein Brutgebiet für Vögel ist, können sich Auswirkungen nur auf angrenzend lebende Arten beziehen. PV Module selbst können zwar als Niststruktur sowie als Sitz- und Singwarten dienen, aber die natürlichen bestehenden Baum- und Heckenstrukturen sind der künstlichen Variante aus ökologischer Sicht vorzuziehen. Im gegenständlichen Fall beispielsweise davon ausgegangen werden, dass künftig Bachstelzen auf der Fläche brüten.

Untersuchungen von (Herden et al., 2009) konnten keine Hinweise auf eine Scheuchwirkung von Vögeln finden. Während der Bauphase könnte es durch die Installation der PV Module und die im Gebiet befindlichen Baufahrzeuge zu weiteren Störungen/negativen eingriffen auf einzelne Vogelarten (vor allem während der Brutzeit) kommen.

Auf Basis der vertieften Prüfungen 07/2022 werden keine negativen Auswirkungen auf Graureiher und Uhus erwartet. Auf den Planungsflächen wird von keinem Wachtelkönigbestand ausgegangen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass hinsichtlich Vögel Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

IST-Zustand Amphibien und Reptilien: *Die Amphibien und Reptilien der Umgebung können das Gebiet zur Nahrungssuche oder als Wanderroute nutzen. Vor allem im Nahbereich der Gewässer (Mur, Teich im Osten, begradigter Gebirgsbach im Osten) ist am ehesten mit Amphibien zu rechnen, wobei der naturferne Teich als Biotop für Amphibien wenig geeignet ist.*

Auswirkungen Amphibien und Reptilien: *Durch das geplante Bauvorhaben kommt es zu einer Überlagerung der Projektflächen mit PV-Modulen. Während der Errichtungsphase kann es zur kurzzeitigen Störung der im Gebiet vorkommenden Amphibien und Reptilien kommen. Es befinden sich jedoch keine Fortpflanzungsstätten direkt auf den beplanten Projektflächen. Die Planungsfläche hat Bedeutung als Nahrungsraum. Intensivwiesen haben eine untergeordnete Bedeutung für Amphibien, da sie in der Regel eintönig und insektenarm sind. [...]*

Durch das geplante Vorhaben werden keine Feuchtlebensräume oder andere Lebensräume, die für die Reproduktion von Amphibien und Reptilien bedeutend sind, angegriffen. Die Eingriffswirkung des geplanten Projekts ist als gering zu betrachten, da die Habitate am Bachlauf sowie an den Ufern der Mur nicht beeinflusst werden und die Planungsfläche selbst als Nahrungsfläche weiterhin zur Verfügung steht.

Die Eingriffswirkung auf Reptilien wird somit als gering betrachtet

Es ist nicht davon auszugehen, dass hinsichtlich Amphibien und Reptilien Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

IST-Zustand Insekten: *Auffälligkeiten und Besonderheiten (in Abundanz und Artenvielfalt) sind hinsichtlich der Insektenarten nicht zu erwarten und konnten auch bei der zoologischen Erhebung nicht festgestellt werden. Da in der Rechtsvorschrift zum angrenzenden Europaschutzgebiet Nr. 5 keine Insekten als Schutzgüter ausgewiesen sind, wird für diese Artengruppe keine weiterreichende Recherche durchgeführt. Nennenswert ist hierbei nur, dass auf der intensiv bewirtschafteten Fläche ein geringes Insektenvorkommen festzustellen war.*

Auswirkungen Insekten: *Der Bau einer PV-Anlage auf der Freifläche stellt keinen wesentlichen Eingriff für Falter aber auch Insekten im Allgemeinen dar. Die nicht/kaum beeinflussten Wegränder, Hecken und angrenzenden Wiesen- sowie Gewässerflächen werden nicht negativ beeinflusst und somit bleiben die bedeutenderen Insektenlebensräume unverändert bestehen (Uldrijan et al., 2021).*

Es ist nicht davon auszugehen, dass hinsichtlich Insekten Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Wald

IST-Zustand Wald: Im Bereich der geplanten Projektfläche befinden sich keine Waldflächen. Im Anschluss besteht teilweise Wald iS des Forstgesetzes. Gemäß Waldentwicklungsplan handelt es sich hierbei um „Wälder, in denen keine der überwirtschaftlichen Funktionen hohe Wertigkeit erlangt“ (Kennzahl 121 – Leitfunktion: Nutzwald).

Auswirkungen Wald: Eine direkte Beeinträchtigung von Wald kann ausgeschlossen werden. Weiters sind projektbedingt auch keine indirekt negativen Auswirkungen auf umliegende Waldflächen ableitbar. Bedeutend positive Auswirkungen sind projektbedingt nicht zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf Wildökologie werden im Rahmen des Sachthema Tiere untersucht.

Es ist nicht davon auszugehen, dass hinsichtlich Wald Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

4.5. Ressourcen

Boden und Altlasten

IST-Zustand: Für die Beurteilung des Bodens wurde u.a. die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der Boden im Planungsgebiet ist im Norden seichtgründiger Auboden, im Nordosten Redsina/Ranker und im Süden tiefgründige Braunerde. Die Bodenarten sind lehmiger und schluffiger Sand (nördlicher Bereich).

Im Planungsgebiet sind keine Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen bekannt.

Auswirkungen: Gemäß der technischen Beschreibung der geplanten PV-Anlage (siehe Anhang) wird die Aufständigung in Rammtechnik hergestellt. Von den Rammprofilen abgesehen kommt es dadurch zu keinerlei Bodenversiegelungen. Aufgrund der Art der verwendeten Geräte und Maschinen kann davon ausgegangen werden, dass die Bodenbeeinträchtigungen vernachlässigbar sind. Nach dem Ablauf der Nutzungsdauer (derzeit geplant sind 25 Jahre) wird die PV-Anlage vom Grundstück entfernt.

Durch die geringe Bautätigkeit sind keine geologischen Störungen zu erwarten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass hinsichtlich Boden und Altlasten Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Grund- und Oberflächenwässer

IST-Zustand: Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete.

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet nur unbedeutende Fließpfade bestehen, die gemäß GIS Stmk. mehrheitlich ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 ha bis 1,0 ha aufweisen und ausschließlich das eigentliche Projektgebiet entwässern.

Auswirkungen: Durch die Errichtung aufgeständerter PV-Module erfolgt kein erheblicher Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem.

Die Entwässerung der Modulflächen erfolgt grundsätzlich durch Abtropfen oder gesammelte Verbringung über Rinnen und ist in Abhängigkeit der gewählten Bauform projektspezifisch zu konkretisieren - die Anforderungen der OIB-Richtlinie 3, Pkt. 3.1.2 (2019) sind jedenfalls zu erfüllen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Niederschlags- bzw. Oberflächenwässer wird nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung sowie der ÖWAV-Regelblätter erfolgen und in Bauverfahren nachgewiesen werden.

Die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie von über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen wird beachtet und ist bei einer PV-Anlage begründet nicht zu erwarten (in der Regel geringmächtige Eingriffe in den Boden und emissionsarmer Betrieb). Geologische Risiken durch Erosion sind daher nicht zu erwarten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass hinsichtlich Grund- und Oberflächenwässer Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Mineralische Rohstoffe

IST-Zustand: Seitens des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurde im Zuge der Erstaufgabe aus rohstoffpolitischer Sicht darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erstellung des Österreichischen Rohstoffplanes im Bereich Gestüthof in der KG Egidi Vorkommen von hochwertigen Kiessanden ausgewiesen wurden.

Aufgrund der Lage im Bereich einer REPRO-Rohstoffvorrangzone dürfen andere Widmungs- und Nutzungsarten nur dann festgelegt werden, *wenn sie den künftigen Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Das gilt auch für 300-Meter-Zonen um Rohstoffvorrangzonen. Für einen Rohstoffabbau in den Rohstoffvorrangzonen sind geeignete – nach Möglichkeit wohngebietsfreie – Verkehrserschließungen sicherzustellen.* Gemäß PV-Leitfaden ist aufgrund der Lage im Bereich der Rohstoffvorrangzone die Möglichkeit eines hohen Konfliktpotenziales gegeben.

Auswirkungen: Ergebnis der Vorabstimmung mit der Abteilung 17 des Amtes der Stmk- Landesregierung (vgl. Stellungnahme im Anhang): Aus Sicht der Regionalplanung ist kein Nutzungskonflikt gegeben, wenn sich die PV-Anlage auf die Flächen westlich des Probsterbaches und außerhalb der Grünzonen (20 m Uferstreifen Mur) beschränkt sowie im Flächenwidmungsplan die zeitlich folgende Nutzung Freiland nach Aufgabe der PV-Nutzung festgelegt wird. Zur Sicherstellung, dass der künftige Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschwert oder verhindert wird, wäre ggf. die Errichtung von Gebäuden auszuschließen.

Maßnahmen: Bezüglich der hochwertigen Rohstoffreserven wird festgehalten, dass aufgrund der Lage innerhalb einer von der Stmk. Landesplanung ausgewiesenen Rohstoffvorrangzone im Flächenwidmungsplan auch festgelegt wird, dass aus diesem Grund die Errichtung von baulichen Anlagen (ausgenommen technisch erforderliche Elemente der PV-Anlage) ausgeschlossen ist und eine zeitlich folgenden Nutzung Freiland eintritt, sobald die Nutzung als PV-Anlage aufgegeben wird und der Abbau der PV-Anlage erfolgt. Die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung wird so langfristig sichergestellt.

Die Rohstoffvorrangzone und der Abbaubetrieb im östlichen Anschluss finden so im Rahmen der parallel durchgeführten Änderungen des STEK 1.01 und FWP 1.04 Berücksichtigung (Festlegung einer zeitlich folgenden Nutzung im FWP).

Verschlechterungen hinsichtlich des Sachthemas Mineralische Rohstoffe (iS von Erschwerungen des künftigen Abbaus) sind nicht auszuschließen. (--)

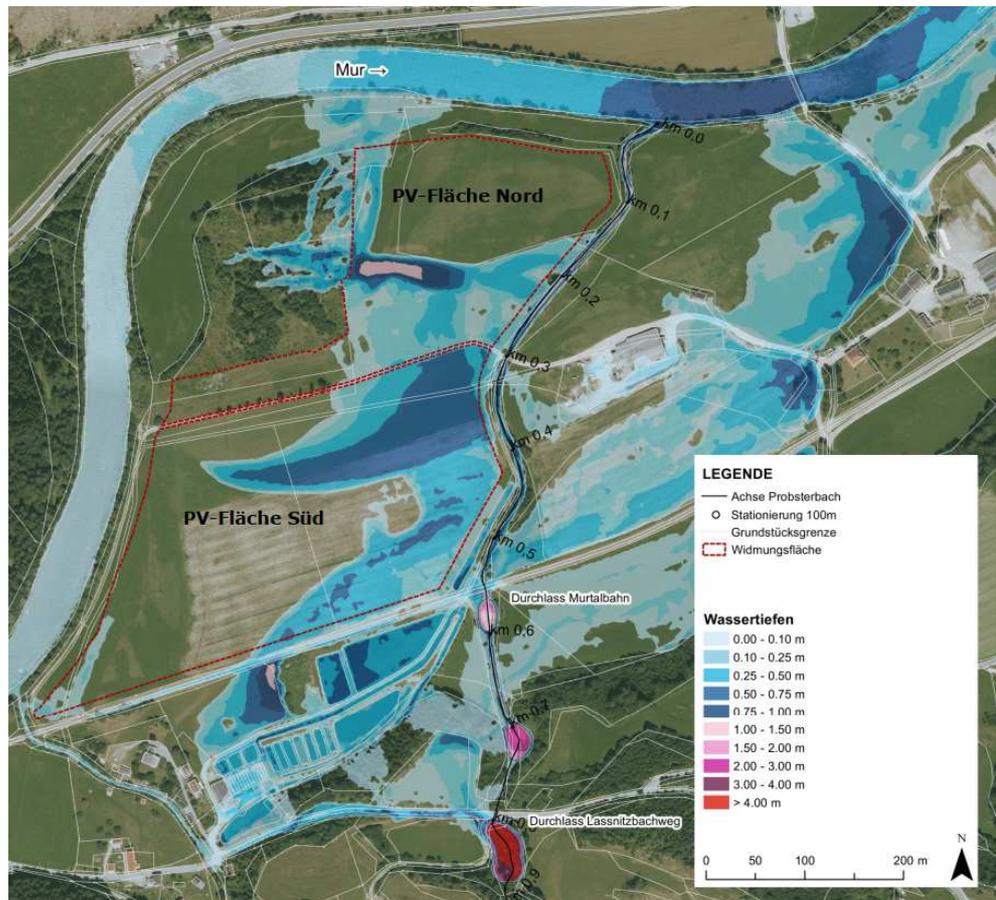
Es ist unter Berücksichtigung der Festlegungen im parallel durchgeführten FWP-Änderungsverfahren jedoch davon auszugehen, dass keine erhebliche Verschlechterungen zu erwarten sind.

Naturgewalten und geologische Risiken

IST-Zustand: Im Zuge der Erstaufgabe wurde seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) bezüglich der Gefährdung durch den Probsterbach festgestellt und bekannt gegeben, dass Teilflächen des Planungsgebietes im Ausmaß von größer 40 cm überflutet werden können.

Zu Grundlagen und zur Methodik der daraufhin erstellten hydraulischen Untersuchung im Untersuchungsbereich am Probsterbach wird auf den Bericht Hydraulische Untersuchung Probsterbach km 0,0 bis km 0,8, DonauConsult

(September 2021; siehe Anhang) verwiesen. Demnach sind rd. 6,3 ha der zur Umwidmung geplanten PV-Fläche (gesamt rd. 14,5 ha) auf den Grundstücken 252/2, 256, 258/3 und 259/2 von Überflutungen betroffen.



Auswirkungen: Im Hochwasser-Ereignisfall sind im Planungsgebiet teilweise Energiehöhen größer 40 cm in Verbindung mit Verschotterungen und Verschlämmungen zu erwarten. Im nördlichen Bereich des Planungsgebietes gibt eine Geländemulde, im Ausmaß von ca. 2.300 m², auf der es zu Einstauhöhen von bis zu 1,5 m kommen kann. Im Hochwasserfall könnte die PV-Anlage daher Schaden nehmen. Durch die Änderung könnte das Schadenspotential erhöht und ein Abflusshindernis hergestellt werden.

Maßnahmen: Aufgrund der festgestellten Wildbachgefährdung können negative Auswirkungen nach Errichtung der PV-Anlage nicht ausgeschlossen werden. Ohne Auflagen können im Ereignisfall Schäden an der Anlage entstehen.

Eine aufgrund der Stellungnahme der WLW im Rahmen der Erstaufgabe erstellte hydraulische Untersuchung der Hochwasser- und Wildbachgefährdung durch den Probsterbach (DonauConsult Ingenieurbüro GmbH; siehe Anlage) bildet die Grundlage für die ergänzende Ersichtlichmachung der Anschlaglinien des Hochwassergefährdungsbereiches HW100 im STEP und FWP.

Im Räumlichen Leitbild zum STEK wird u.a. festgelegt, dass die Aufständigung der PV-Anlage mit einer der Hochwasser- und Wildbachgefährdung angepassten statischen Dimensionierung und Fundierung auf Grundlage der Ergebnisse der hydraulischen Untersuchung „Probsterbach km 0,0 bis km 0,8“ zu erfolgen hat. Module und Wechselrichter sind über der Energiehöhe des HQ100 zu errichten.

Da bei entsprechender Umsetzung zusammengefasst werden kann, dass die geplante Photovoltaikanlage Gestüthof am Standort Murau - St. Egidii das Schadenspotential nicht erhöht und kein Abflusshindernis darstellt, liegt kein Widerspruch zu den Bestimmungen des SAPRO vor.

Verschlechterungen hinsichtlich des Sachthemas Naturgewalten und geologische Risiken sind nicht auszuschließen. (--)

Es ist unter Berücksichtigung der Festlegungen des Räumlichen Leitbildes jedoch davon auszugehen, dass keine erhebliche Verschlechterungen zu erwarten sind.

4.6. Zusammenfassung

Zusammenfassend zeigt folgende Tabelle die Erheblichkeit je Themencluster, die auf Grundlage der Maximumbewertung erfolgt. Bei dieser wird die schlechteste Bewertung als Gesamtbewertung des Themenclusters herangezogen.

| Themencluster der UEP | Sachthemen der Umweltprüfung | Erheblichkeit Sachthemen | Erheblichkeit Themencluster |
|-----------------------|---------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Mensch / Gesundheit | Schutz vor Lärm und Erschütterung | Keine Verschlechterung | Keine Verschlechterung |
| | Luftbelastung und Klima | Verbesserung | |
| Mensch / Nutzungen | Sach-/Kulturgüter | Keine Verschlechterung | Keine Verschlechterung |
| | Land- und Forstwirtschaft | Keine Verschlechterung | |
| Landschaft / Erholung | Landschaftsbild / Ortsbild | Geringe Verschlechterung | Geringe Verschlechterung |
| | Kulturelles Erbe | Nicht relevant | |
| | Erholungs- und Freizeitqualitäten | Keine Verschlechterung | |
| Naturraum / Ökologie | Pflanzen | Geringe Verschlechterung | Geringe Verschlechterung |
| | Tiere (insgesamt) | Geringe Verschlechterung | |
| | Wald | Keine Verschlechterung | |
| Ressourcen | Boden und Altlasten | Geringe Verschlechterung | Verschlechterung |
| | Grund- und Oberflächenwasser | Keine Verschlechterung | |
| | Mineralische Rohstoffe | Verschlechterung | |
| | Naturgewalten und geologische Risiken | Verschlechterung | |

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Für das Planungsgebiet ist im Regionalplan des REPRO 2016 eine Rohstoffvorrangzone festgelegt, d.h. bei Nichtdurchführung der geplanten PV-Nutzung wird die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung im Planungsgebiet zugunsten der Rohstoffgewinnung aufgegeben werden. Eine emissionsfreie Stromerzeugung kann dabei nur im untergeordneten Ausmaß erfolgen.

Rohstoffvorrangzonen dienen der Sicherung von regional und überregional bedeutenden Vorkommen mineralischer Rohstoffe. Der Abbau geht in der Regel mit hohen Emissionen aus dem Transportgeschehen im Rahmen einer Rohstoffgewinnung und -aufbereitung einher. Durch die Totalüberformung des Geländes im Zuge des Schotterabbaus sind massive (negative) Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Fauna und Flora sowie den Boden und Wasserhaushalt zu erwarten.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante ist daher mit erheblichen Umweltauswirkungen und einer Verschlechterung des Umweltzustandes zu rechnen, während gleichzeitig kein nennenswerter Beitrag zur nachhaltigen Energieerzeugung geleistet wird.

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen

Die geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen sind zu den einzelnen Sachthemen bereits angeführt. Maßnahmen werden insbesondere ergriffen durch:

- Ersichtlichmachung von Gefährdungsbereichen im STEP/FWP,
- Abgrenzung der Widmungsflächen STEP/FWP unter Berücksichtigung des Umgebungsbestandes (insbesondere der Fließgewässer und ihrer Uferbereiche),
- Erlassung eines Räumlichen Leitbildes zur STEK-Änderung,
- Definition von Monitoring-Maßnahmen im Rahmen der Umweltprüfung.
- Ausschluss gewisser baulicher Anlagen auf Ebene des FWP,
- Festlegung einer zeitlich folgenden Nutzung auf Ebene des FWP,

7. Monitoring

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde nach Analyse der einzelnen Themencluster bzw. der zugehörigen Sachthemen, die Verschlechterungen mit sich bringen, Ausgleichsmaßnahmen definiert.

Folgende Tabelle fasst die aus der Umweltprüfung abgeleiteten Maßnahmen, die nach Erfordernis und in geeigneter Form im Räumlichen Leitbild zum STEK verordnet werden und vom Projektanten / Grundeigentümer umzusetzen sind, sowie die zu erreichenden Ziele und die Zuständigkeiten für die Kontrolle zusammen. Zusätzlich wird jeweils der Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung festgelegt.

| Sachthema | Maßnahme (RLB = Festlegung im Räumlichen Leitbild zum STEK) | Zuständigkeit Kontrolle | Zeitpunkt |
|--|---|-------------------------|--|
| Landschaft / Erholung Landschaftsbild und Ortsbild | <ul style="list-style-type: none"> RLB: Randliche Baum- und Gehölzbestände sowie die Uferbegleitvegetation sind zu erhalten. RLB: Die Höhe von neuen baulichen Anlage darf max. 3,50 m betragen. | Gemeinde | bei Projektumsetzung und während der Nutzung |
| Naturraum / Ökologie Pflanzen | <ul style="list-style-type: none"> RLB: Die Flächen sind gleichzeitig zur Stromproduktion mittels Photovoltaik und zur landwirtschaftlichen Produktion (Mahd und/oder Beweidung) zu nutzen. RLB: Der Randbereich zur Mur im Westen ist in einer Breite von mind. 20 m, gemessen von der bestehenden Ufervegetation, von Bebauung freizuhalten und als extensive einmähdige Wiese zu bewirtschaften. | Gemeinde | bei Projektumsetzung und während der Nutzung |
| Naturraum / Ökologie Tiere | <ul style="list-style-type: none"> RLB: Der Randbereich zur Mur im Westen ist in einer Breite von mind. 20 m, gemessen von der bestehenden Ufervegetation, von Bebauung freizuhalten und als extensive einmähdige Wiese zu bewirtschaften. RLB: Die Einzäunung des Geländes hat zur Vermeidung einer Barrierewirkung licht- und luftdurchlässig bzw. von Pflanzen durchgrünt zu erfolgen. Zäune müssen einen unteren Abstand zum Boden von mind. 20 cm aufweisen. | Gemeinde | bei Projektumsetzung und während der Nutzung |
| Ressourcen Mineralische Rohstoffe | <ul style="list-style-type: none"> FWP: Zeitlich folgende Nutzung Freiland nach Aufgabe der PV-Nutzung. FWP: Ausschluss der Errichtung von gewissen baulichen Anlagen. | Gemeinde | Im Zuge der FWP-Änderung |

| | | | |
|--|---|-----------------|---------------------------------|
| <p>Ressourcen Naturgewalten und geologische Risiken</p> | <ul style="list-style-type: none"> • RLB: Die Aufständigung der PV-Anlage hat mit einer der Hochwasser- und Wildbachgefährdung angepassten statischen Dimensionierung und Fundierung auf Grundlage der Ergebnisse der hydraulischen Untersuchung „Probsterbach km 0,0 bis km 0,8“ zu erfolgen. Module und Wechselrichter sind über der Energiehöhe des HQ100 zu errichten. | <p>Gemeinde</p> | <p>bei Projektumsetzung</p> |
|--|---|-----------------|---------------------------------|

8. Zusammenfassende Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen

Der Themencluster Mensch / Gesundheit wirkt sich insgesamt nicht negativ auf die Umwelt aus. Im Rahmen der Errichtungsphase können einzelne Lärmveränderungen auftreten, die aber nur kurzzeitige Auswirkungen haben. Insgesamt überwiegt in diesem Themencluster aber durch die Nutzung der erneuerbaren Energien die positive Auswirkung auf das Klima.

Hinsichtlich der Bewertung des Themenclusters Mensch / Nutzungen ist von keinen negativen Umweltauswirkungen auszugehen. Zur Sicherstellung der Mehrfachnutzung der Flächen und Entschärfung der Flächenkonkurrenz werden im Räumlichen Leitbild Festlegungen getroffen. Es kann erneuerbar Strom erzeugt werden, ohne dass dabei lw. Nutzflächen gänzlich verloren gehen.

Der Einfluss der geplanten Photovoltaikanlage auf den Themencluster Landschaft/ Erholung ist erheblich, da sich durch die Größe der geplanten Photovoltaikanlage trotz grundsätzlich geringer Sensibilität des Planungsgebietes Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben. Es ist unter Berücksichtigung der Festlegungen des Räumlichen Leitbildes jedoch davon auszugehen, dass keine erhebliche Verschlechterungen zu erwarten sind.

Der Themencluster Naturraum / Ökologie wurde anhand einer umfassenden Untersuchung analysiert. Anhand von artenschutzrechtlichen Kriterien konnten keine Ausschlussgründe festgestellt werden. Insgesamt muss für den Themencluster aber eine Verschlechterung festgestellt werden, da Einflüsse nicht gänzlich auszuschließen sind. Durch die definierten Maßnahmen und das Räumliche Leitbild können negative Umweltauswirkungen stark gemindert werden sodass im Ergebnis keine maßgebliche Verschlechterung zu erwarten ist.

Auswirkungen auf den Themencluster Ressourcen sind gegeben. Verschlechterungen hinsichtlich des Sachthemas Mineralische Rohstoffe (IS von Erschwerungen des künftigen Abbaus) sind nicht auszuschließen. Es ist unter Berücksichtigung der Festlegungen im parallel durchgeführten FWP-Änderungsverfahren jedoch davon auszugehen, dass keine erhebliche Verschlechterungen zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der Festlegungen des Räumlichen Leitbildes ist zudem davon auszugehen, dass keine erhebliche Verschlechterungen hinsichtlich des Sachthemas Naturgewalten und geologische Risiken zu erwarten sind.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Jedoch wird im Gegensatz dazu den angestrebten internationalen, nationalen und kommunalen Klimazielen Folge geleistet sowie anhand der festgelegten Maßnahmen sinnvoll entgegengewirkt.

Bezogen auf die voraussichtliche Lebensdauer der Photovoltaik-Anlage von 20 bis 30 Jahren wird weit mehr Energie umwelt- und klimafreundlich erzeugt, als für die Produktion und Herstellung erforderlich ist.

Zeichnerische Darstellung

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung STEP (IST/SOLL)



Stadtgemeinde Murau

Stadtentwicklungskonzept

Änderung 1.01 "PVA Gestüthof"

Entwurf zur Neuauflage

Plandatum: 29.11.2022

GZ: RO-614-38 / 1.01 STEK

Planverfasser

Datum: 14.12.2022

GZ:

**Gemeinderat Auflagebeschluss
gemäß § 24 (1) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

**Genehmigung durch
die Stmk. Landesregierung
gemäß § 24 (12) Stmk. ROG 2010**

Datum:

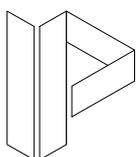
GZ:

**Gemeinderat Endbeschluss
gemäß § 24 (6) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

Rechtskraft



Interplan

Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Legende

STEP Änderung

Festlegungen



Örtliche Vorrangzone/Eignungszone
pva = Photovoltaik

Ersichtlichmachungen



Rohstoffvorrangzone



Grünzone



Gewässer, Gerinne

lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.A. (4) a) u. b)
Bäche und Gerinne generalisiert dargestellt



Bahn



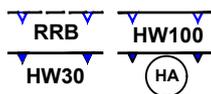
Strasse

A = Autobahn, S = Schnellstraße,
B = Landesstraße B, L = Landesstraße



Haltestelleneinzugsbereich

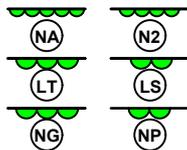
Bus 300 m, Bahn 1000 m



**Wasserwirtschaftliche
Nutzungsbeschränkungen und
Hochwassergefährdungsbereiche**

lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.B. (4)

tlw. Ersichtlichmachung auf Grundlage der hydraulischen
Untersuchung IST-Zustand HQ100 des Probsterbachs
(DonauConsult)



Natur- und Landschaftsschutz

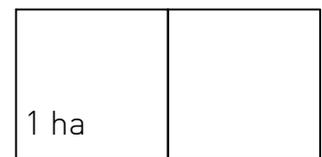
lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.B. (1)

Maßstab und Plangrundlage

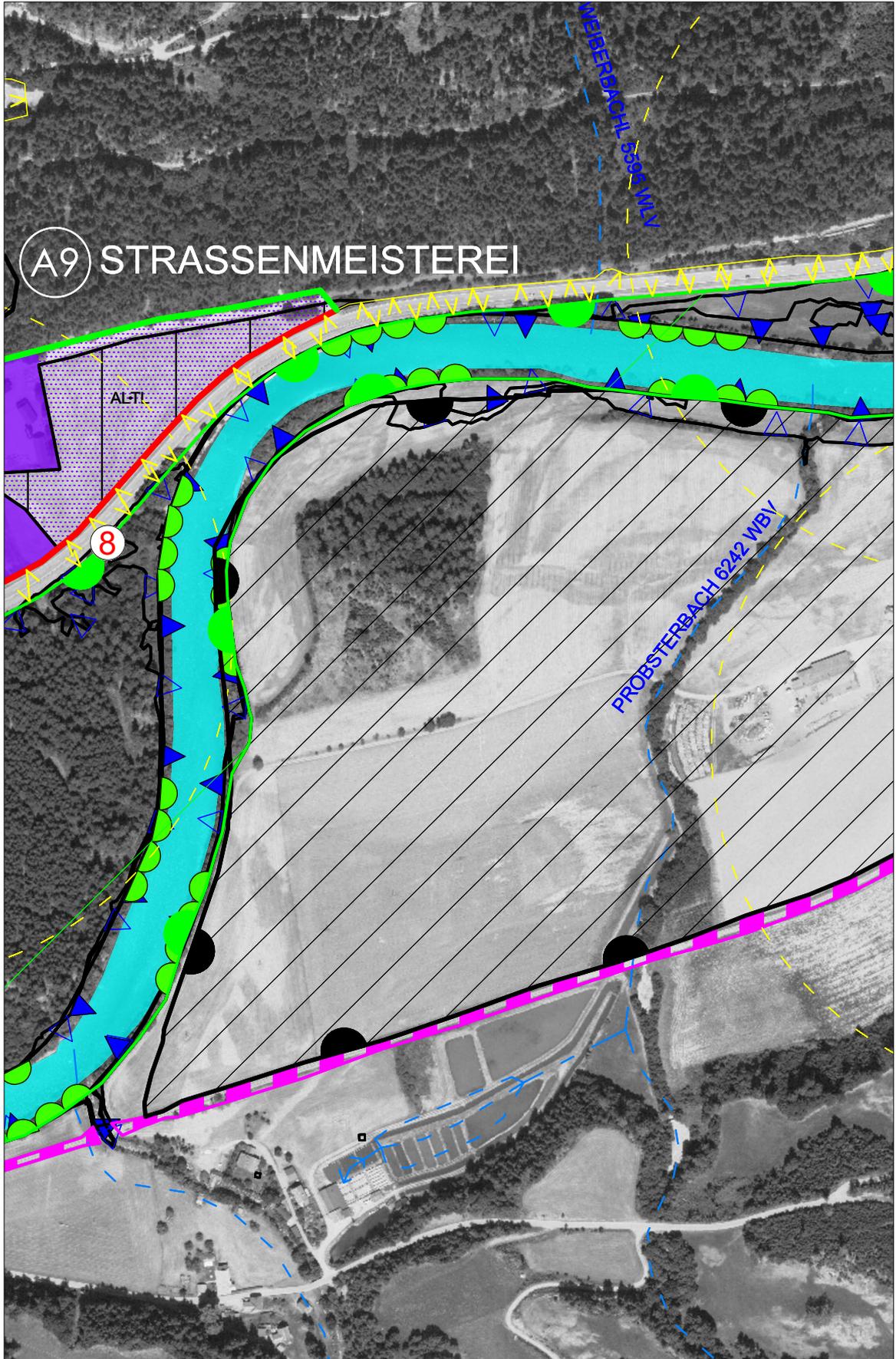


Maßstab
1:5.000

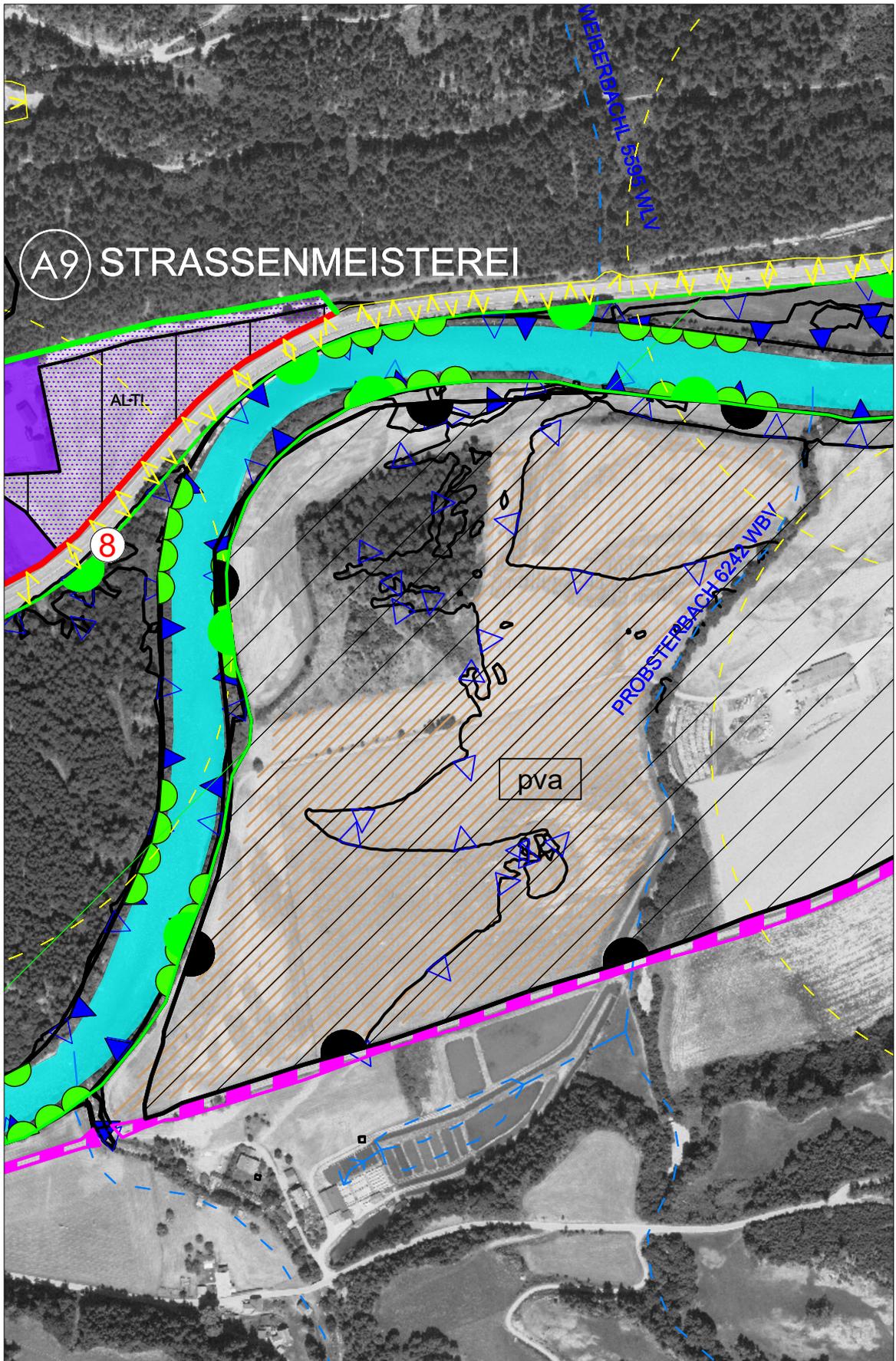
DKM Stand
02/2018



100 m 200 m



STEP Bestand



STEP Änderung | Entwurf zur Neuauflage

Anhang

1) Stellungnahme Abteilung 17

GZ: ABT17-264576/2015-35 vom 22.09.2020

2) Checkliste Alpenkonvention

gemäß Leitfaden zur Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung (Abteilung 13; 09/2012)

3) Technische Beschreibung

verfasst von der WIEN ENERGIE GmbH

4) Fachbeitrag Ökologie (07/2021)

verfasst von der F&P Netzwerk Umwelt GmbH 07/2021

5) Stellungnahme Naturschutz (07/2022)

verfasst von der F&P Netzwerk Umwelt GmbH

6) Technische Berichte zur hydraulischen Untersuchung Probsterbach km 0,0 bis km 0,8 und zu hydraulischen Grundlagen zur Umwidmung von PV-Flächen

verfasst von der DonauConsult Ingenieurbüro GmbH